

QUIZFRAGEN ZUR EIGNUNGSPRÜFUNG DES TECHNISCHEN VERANTWORTLICHEN

(Art. 13, Absatz 1, des M.D. Nr. 120/2014; Art. 2, des Beschlusses des Nationalen Komitees Nr. 06/2017)

PFLICHTMODUL FÜR ALLE KATEGORIEN - AKTUALISIERUNG

Datum letzte Aktualisierung: **01/07/2021**

Die Auszüge in deutscher Sprache aus dem Italienischen Zivilgesetzbuch stammen aus der Übersetzung vom Amt für Sprachangelegenheiten der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, beruhend auf der Fassung vom 31. Mai 2010 des Übersetzerteams Dr. Max W. Bauer, Dr. Bernhard Eccher, Dr. Bernhard König, Dr. Josef Kreuzer, Dr. Heinz Zanon.

Für die Übersetzung der Fragen zum Konkursrecht wurden mit freundlicher Erlaubnis des Athesia Tappeiner Verlages Auszüge aus dem Buch "Das neue italienische Gesetz über Konkurs und Insolvenzverfahren" verwendet.

Fach: 1. Abfallgesetzgebung: italienische und europäische Bestimmungen

G_1_00001: Im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beruht die Umweltpolitik der Europäischen Union auf dem Grundsatz:

- Richtig: der Vorbeugung;
- Falsch: der dringenden Vorwegnahme;
- Falsch: der überlegten Handlung;
- Falsch: der Beeinträchtigung.

G_1_00002: Im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beruht die Umweltpolitik der Europäischen Union auf dem Grundsatz:

- Richtig: der Vorsorge;
- Falsch: der Umsicht;
- Falsch: der Besonnenheit;
- Falsch: der Vorsicht.

G_1_00003: Im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beruht die Umweltpolitik der Europäischen Union auf dem Grundsatz:

- Richtig: der Vorbeugung;
- Falsch: der sofortigen Maßnahme;
- Falsch: der Toleranz;
- Falsch: der tolerierbaren Maßnahme.

G_1_00027: Laut dem Verursacherprinzip:

- Richtig: lasten die Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt und für Schadenersatz auf den Akteuren, die für die Verschmutzung verantwortlich sind;
- Falsch: lasten die Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt und für Schadenersatz auf der Allgemeinheit;
- Falsch: lasten die Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt und für Schadenersatz nur auf dem Staat;
- Falsch: lasten die Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung auf dem Verantwortlichen der Verschmutzung, jene für Schadenersatz auf dem Staat.

G_1_00039: Die Abfallhierarchie sieht folgende Prioritätenfolge vor:

- Richtig: Vermeidung - Vorbereitung zur Wiederverwendung – Recycling - sonstige Verwertung, z.B. energetische Verwertung - Entsorgung;
- Falsch: Vorbereitung zur Wiederverwendung – Vermeidung – Recycling - sonstige Verwertung, z.B. energetische Verwertung - Entsorgung;
- Falsch: Vermeidung - Vorbereitung zur Wiederverwendung - sonstige Verwertung, z.B. energetische Verwertung – Recycling – Entsorgung;
- Falsch: Vermeidung - Vorbereitung zur Entsorgung - sonstige Verwertung, z.B. energetische Verwertung - Recycling – Entsorgung.

G_1_00049: Im Sinne des Prinzips der Verantwortung des Herstellers kann verfügt werden, dass:

- Richtig: die Kosten der Abfallbewirtschaftung vom Hersteller des Erzeugnisses, aus dem der Abfall stammt, zu tragen sind;
- Falsch: die Kosten der Abfallbewirtschaftung auf keinen Fall, weder teilweise noch vollständig, auf dem Hersteller des Erzeugnisses, aus dem der Abfall stammt, lasten;
- Falsch: die Kosten der Abfallbewirtschaftung immer nur vom Vertreiber des Erzeugnisses, aus dem der Abfall stammt, zu tragen sind;
- Falsch: die Kosten der Abfallbewirtschaftung immer nur vom Verbraucher des Erzeugnisses, aus dem der Abfall stammt, zu tragen sind.

G_1_00050: Die erweiterte Herstellerverantwortung betrifft:

- Richtig: den "Hersteller des Erzeugnisses";
- Falsch: nur den "Betreiber" der Deponie;
- Falsch: nur den "Verbraucher des Erzeugnisses", der nach dessen Verwendung einen Abfall erzeugt;
- Falsch: die Person, die einen Umweltschaden erzeugt hat.

G_1_00055: Die italienischen Abfallbestimmungen werden geregelt:

- Richtig: vom gesetzesvertretenden Dekret Nr. 152 aus dem Jahr 2006;
- Falsch: vom gesetzesvertretenden Dekret Nr. 163 aus dem Jahr 2006;
- Falsch: vom Gesetz Nr. 241 aus dem Jahr 1990;
- Falsch: vom gesetzesvertretenden Dekret Nr. 104 aus dem Jahr 2010.

G_1_00061: Die italienischen Abfallbestimmungen:

- Richtig: werden von einem gesetzesvertretenden Dekret geregelt, das den Bezugstext in diesem Sachbereich darstellt;
- Falsch: wurden zum ersten Mal mit einem gesetzesvertretenden Dekret im Jahr 2008 eingeführt;
- Falsch: werden nur durch die von der italienischen Rechtsprechung formulierten Grundsätze geregelt;
- Falsch: wurden zum ersten Mal mit einer Regierungsverordnung aus dem Jahr 2006 eingeführt.

G_1_00066: In der italienischen Rechtsordnung:

- Richtig: gibt es gesamtstaatliche Abfallbestimmungen;
- Falsch: gibt es keine gesamtstaatlichen Abfallbestimmungen;
- Falsch: sind die Abfallbestimmungen nur implizit im Kodex über die Kulturgüter und Landschaft zu finden;
- Falsch: sind die Abfallbestimmungen nur implizit in der Verwaltungsprozessordnung zu finden.

G_1_00071: Die Abfallbewirtschaftung:

- Richtig: ist eine Tätigkeit von öffentlichem Interesse;
- Falsch: ist keine Tätigkeit von öffentlichem Interesse;
- Falsch: ist eine rechtlich nicht relevante Tätigkeit;
- Falsch: keine der vorhergehenden Antworten.

G_1_00075: Im Sinne der einschlägigen Bestimmungen ist ein "Abfall":

- Richtig: jeder Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss;
- Falsch: jeder Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer nicht entledigt;
- Falsch: jeder Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer nicht entledigen muss;
- Falsch: jeder Stoff oder Gegenstand, den sich ein Besitzer aneignet, aneignen will oder aneignen muss.

G_1_00085: Der Begriff "Abfallerzeuger" umfasst:

- Richtig: sowohl den "Ersterzeuger" als auch den "Neuerzeuger" von Abfällen;
- Falsch: nur den "Abfallersterzeuger";
- Falsch: nur den "Neuerzeuger" von Abfällen;
- Falsch: weder den "Ersterzeuger" noch den "Neuerzeuger" von Abfällen.

G_1_00090: Im Sinne der einschlägigen Bestimmungen kann als "Vermittler" von Abfällen bezeichnet werden:

- Richtig: jedes Unternehmen, das für die Verwertung oder die Entsorgung von Abfällen für Dritte sorgt, einschließlich solcher Vermittler, die keine materielle Verfügbarkeit über die Abfälle erwerben;
- Falsch: der Abfallerzeuger oder die natürliche oder juristische Person, in deren Besitz sich die Abfälle befinden;
- Falsch: jedes Unternehmen, das in eigener Verantwortung handelt, wenn es Abfälle kauft und anschließend verkauft, einschließlich solcher Händler, die die Abfälle nicht physisch in Besitz nehmen;
- Falsch: das Subjekt, durch dessen Tätigkeit Abfälle erzeugt werden, und das Subjekt, auf das sich besagte Erzeugung rechtlich bezieht.

G_1_00097: Mit "getrennter Sammlung" ist gemeint:

- Richtig: die Sammlung, bei der ein Abfallstrom nach Art und Beschaffenheit des Abfalls getrennt gehalten wird, um eine bestimmte Behandlung zu erleichtern;
- Falsch: die Tätigkeit, die aus Verfahren zur Prüfung, Reinigung oder Reparatur bestehen, bei denen Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können;
- Falsch: jedes Verfahren, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;
- Falsch: jedes Verfahren, dessen Hauptergebnis darin besteht, Abfälle innerhalb der Anlage oder allgemein in der Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zuzuführen, indem sie andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen.

G_1_00100: Die Tätigkeit der "Entsorgung" von Abfällen umfasst:

- Richtig: jedes Verfahren, das keine Verwertung ist, auch wenn das Verfahren zur Nebenfolge hat, dass Stoffe oder Energie zurückgewonnen werden;
- Falsch: jedes Verfahren, das keine Verwertung ist, sofern das Verfahren nicht zur Folge oder Nebenfolge hat, dass Stoffe oder Energie zurückgewonnen werden;
- Falsch: jedes Verwertungsverfahren;
- Falsch: jedes Verfahren, dessen primäre Folge die Rückgewinnung von Stoffen oder Energie ist.

G_1_00110: Die Bestimmungen über die Abfälle definieren als "Sammelstelle" den Bereich:

- Richtig: der überwacht und für die Tätigkeit der Sammlung durch die nach einheitlichen Fraktionen getrennte Ansammlung der Hausabfälle, welche von den Besitzern für den Transport zu den Verwertungs- und Behandlungsanlagen gebracht werden, ausgestattet ist;
- Falsch: in dem sich die Tätigkeit abwickelt, die die Erzeugung der Abfälle bewirkt hat, oder, für die landwirtschaftlichen Unternehmer gemäß Artikel 2135 des Zivilgesetzbuches, den Standort, über den die landwirtschaftliche Genossenschaft rechtlich verfügt, einschließlich der landwirtschaftlichen Konsortien, denen sie angehören;
- Falsch: der ausschließlich für die vorläufige Lagerung bis zur Sammlung der Abfälle, die für die Vorbereitung für die Wiederverwendung bestimmt sind, und für die Sammlung der wiederverwendbaren Güter bestimmt ist;
- Falsch: der für die Entsorgungstätigkeiten, bestehend aus der vorläufigen Lagerung von nicht aus Haushalten stammenden Abfällen, sowie für die Tätigkeiten der Verwertung, bestehend aus der Ansammlung von Abfällen gemäß den einschlägigen Vorschriften, bestimmt ist.

G_1_00114: Ein Nebenprodukt ist jeglicher Stoff oder Gegenstand, der folgende Bedingung erfüllt:

- Richtig: Der Stoff oder Gegenstand ist das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens, dessen wesentlicher Bestandteil er ist und dessen Hauptziel nicht die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstands ist;
- Falsch: Der Stoff oder Gegenstand ist das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens, dessen wesentlicher Bestandteil er ist und dessen Hauptziel die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstands ist;
- Falsch: Der Stoff oder Gegenstand bedarf, um verwendet werden zu können, einer weiteren Behandlung, die von der normalen industriellen Praxis abweicht;
- Falsch: Der Stoff oder Gegenstand wird im Laufe desselben oder eines nachfolgenden Herstellungsverfahrens vom Erzeuger oder von Dritten nicht verwendet.

G_1_00159: Im Sinne der Bestimmungen über gefährliche Abfälle:

- Richtig: ist es allgemein verboten, gefährliche Abfälle mit unterschiedlichen gefahrenrelevanten Eigenschaften miteinander zu vermischen;
- Falsch: können Abfälle immer vermischt werden, sofern sie alle gefährlich sind, auch wenn sie unterschiedliche gefahrenrelevante Eigenschaften haben;
- Falsch: können gefährliche Stoffe immer in nicht gefährlichen Abfällen verdünnt werden;
- Falsch: können gefährliche Abfälle mit nicht gefährlichen Abfällen vermischt werden, sofern das Vermischungsverfahren den besten verfügbaren Techniken entspricht.

G_1_00169: Die zur endgültigen Entsorgung bestimmten Abfälle müssen so viel als möglich:

- Richtig: sei es in der Masse als auch im Volumen reduziert werden, wobei die Vorbeugung und die Tätigkeiten der Wiederverwendung, des Recyclings und der Verwertung ausgebaut werden und, sofern möglich, jenen nicht verwertbaren Abfällen Vorrang gewährt wird, die im Rahmen von Recycling- oder Verwertungstätigkeiten anfallen;
- Falsch: sei es in der Masse als auch im Volumen zunehmen, um aufwändige Vorbeugungstätigkeiten sowie Tätigkeiten der Wiederverwendung, des Recyclings und der Verwertung zu vermeiden;
- Falsch: sei es in der Masse als auch im Volumen reduziert werden, wobei die Vorbeugung und die Tätigkeiten der Wiederverwendung, des Recyclings und der Verwertung ausgebaut werden und, sofern möglich, den verwertbaren Abfällen Vorrang gewährt wird, die sofort entsorgt werden müssen;
- Falsch: sei es in der Masse als auch im Volumen zunehmen, wobei, sofern möglich, den verwertbaren Abfällen Vorrang zu gewähren ist.

G_1_00174: Die Entsorgung der Abfälle und die Verwertung der nicht getrennten Hausabfälle erfolgen durch Beanspruchung eines integrierten und angemessenen Anlagennetzes, um:

- Richtig: mit Bezug auf die nicht gefährlichen Hausabfälle und die Abfälle aus ihrer Behandlung in einem optimalen territorialen Umfeld die Entsorgungsautarkie zu realisieren;
- Falsch: das Ziel der Entsorgung unabhängig von den besten verfügbaren Techniken und vom Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen insgesamt zu realisieren;
- Falsch: die Entsorgung der Abfälle und die Verwertung der nicht getrennten Hausabfälle in einer geeigneten, weit vom Erzeugungs- oder Sammlungsort entfernten Anlage zu ermöglichen und somit die Bewegung der Abfälle zu erhöhen;
- Falsch: die günstigsten Methoden und Techniken zu verwenden, unabhängig von den besten verfügbaren Techniken.

G_1_00175: Das Prinzip der Nähe in der Abfallbewirtschaftung bedeutet, dass die Abfälle:

- Richtig: in einer geeigneten Anlage so nahe wie möglich am Erzeugungs- oder Sammelort entsorgt werden müssen, um den Transport der Abfälle einzuschränken, wobei die geografischen Gegebenheiten und der Bedarf nach besonderen Anlagen für bestimmte Abfallarten zu berücksichtigen sind;
- Falsch: von Subjekten bewirtschaftet werden müssen, die politische Gemeinsamkeiten mit den zuständigen Behörden haben und ihnen nahestehen;
- Falsch: von Subjekten bewirtschaftet werden müssen, die mit den zuständigen Behörden verwandt oder befreundet sind;
- Falsch: in einer Anlage so nahe wie möglich an der Staatsgrenze entsorgt werden müssen, um die schädlichen Auswirkungen der Entsorgungstätigkeit auf das Staatsgebiet einzuschränken.

G_1_00179: Im Sinne des GvD Nr. 36 vom 13. Jänner 2003, das die Entsorgung von Abfällen in einer Deponie regelt, gibt es alle nachfolgenden Deponiearten, außer einer, welche?

- Richtig: Deponie für sensible Abfälle;
- Falsch: Deponie für Inertabfälle;
- Falsch: Deponie für nicht gefährliche Abfälle;
- Falsch: Deponie für gefährliche Abfälle.

G_1_00184: Die unkontrollierte Ablagerung und Lagerung von Abfällen oberhalb oder unterhalb der Erdoberfläche sind im Sinne des Art. 192 des GvD Nr. 152 von 2006:

- Richtig: verboten;
- Falsch: zulässig;
- Falsch: zulässig, sofern es sich dabei um die Einführung von Abfällen jeglicher Art, in festem oder flüssigem Zustand, in das Oberflächen- und Grundwasser handelt;
- Falsch: stellen keine rechtlich relevante Tätigkeit dar, da es Ausdruck der freien Wirtschaftsinitiative ist.

G_1_00185: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006 obliegt dem Staat:

- Richtig: die Definition der allgemeinen Kriterien und Methodologien für die integrierte Abfallbewirtschaftung;
- Falsch: die Vorbereitung, Anwendung und Aktualisierung der regionalen Abfallbewirtschaftungspläne;
- Falsch: die Regelung der Abfallbewirtschaftungstätigkeiten, einschließlich der getrennten Sammlung der Hausabfälle, auch gefährlicher Art, gemäß einem allgemeinen Kriterium der Trennung der von Lebensmittel stammenden Abfälle und der Reste von pflanzlichen und tierischen Produkten, oder zumindest sehr feuchter Abfälle von den restlichen Abfällen;
- Falsch: die Festlegung spezifischer Modalitäten für die Durchführung des Dienstes für die Sammlung und den Transport der Hausabfälle.

G_1_00187: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006 obliegt den Regionen:

- Richtig: die Ausarbeitung, Anwendung und Aktualisierung der regionalen Abfallbewirtschaftungspläne;
- Falsch: die Ermittlung der einheitlichen Abfallerzeugungsströme mit der höchsten Umweltauswirkung, die größere Schwierigkeiten in der Entsorgung oder besondere Möglichkeiten der Verwertung, sowohl wegen der in den Grundprodukten verwendeten Stoffe, als auch wegen der Gesamtmenge der Abfälle aufweisen;
- Falsch: die Anwendung von allgemeinen Kriterien für die Abfassung der Fachpläne für die Reduzierung, das Recycling, die Verwertung und die Optimierung der Abfallströme;
- Falsch: die Bestimmung der spezifischen Modalitäten für die Ausführung der Gewichtsmessung der Hausabfälle, bevor sie der Verwertung und der Entsorgung zugeführt werden.

G_1_00188: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006 obliegt den Gemeinden:

- Richtig: die Bestimmung mittels entsprechender Reglements, unter Berücksichtigung der Prinzipien der Transparenz, Effizienz, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit und im Einklang mit den Bereichsplänen im Sinne des Artikels 201 des obengenannten Dekrets, der Modalitäten für den Dienst der Sammlung und des Transports der Hausabfälle;
- Falsch: die Ermittlung der Initiativen und Maßnahmen zur Vorbeugung und Einschränkung, auch durch den Einsatz von Kauttionen auf Konsumgütern, der Erzeugung von Abfällen und zur Reduzierung ihrer Gefährlichkeit;
- Falsch: die Ermittlung der einheitlichen Abfallerzeugungsströme mit der höchsten Umweltauswirkung, die größere Schwierigkeiten in der Entsorgung oder besondere Möglichkeiten der Verwertung, sowohl wegen der in den Grundprodukten verwendeten Stoffe, als auch wegen der Gesamtmenge der Abfälle aufweisen;
- Falsch: die Anwendung von allgemeinen Kriterien für die Abfassung der Fachpläne für die Reduzierung, das Recycling, die Verwertung und die Optimierung der Abfallströme.

G_1_00197: Im Sinne des Art. 208 des GvD 152/2006 schreiben die einschlägigen Bestimmungen für die Errichtung und die Bewirtschaftung neuer Entsorgungs- oder Verwertungsanlagen von Abfällen, die auch gefährlicher Art sein können, Folgendes vor:

- Richtig: die Notwendigkeit einer einheitlichen Genehmigung, die von der Region ausgestellt wird;
- Falsch: die Notwendigkeit einer zertifizierten Meldung des Tätigkeitsbeginns, mit der die gegenständliche Tätigkeit sofort aufgenommen werden kann, unbeschadet der Ausübung späterer Verbots-, Straf- oder Selbstschutzbefugnisse durch die zuständige Behörde;
- Falsch: die Notwendigkeit einer einheitlichen Gemeindegenehmigung;
- Falsch: den Mangel eines Zulassungsrechtstitels und die Möglichkeit, die gegenständliche Tätigkeit frei aufzunehmen.

G_1_00210: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006 gibt es für einige Tätigkeiten im Bereich der Abfallbewirtschaftung:

- Richtig: vereinfachte Verfahren, die auf jeden Fall einen hohen Grad an Umweltschutz und wirksame Kontrollen im Sinne und unter Befolgung der Bestimmungen des Artikels 177, Absatz 4 gewährleisten müssen;
- Falsch: vereinfachte Verfahren, die angewandt werden können, auch wenn sie keinen hohen Grad an Umweltschutz gewährleisten;
- Falsch: es gibt keine vereinfachten Verfahren;
- Falsch: vereinfachte Verfahren, die für jede Art von Abfall angewandt werden können, falls das Subjekt, das die Genehmigung erhalten muss, der Auffassung ist, dass das ordentliche Genehmigungsverfahren zu komplex ist.

G_1_00224: Sofern die technischen Normen und die spezifischen Vorschriften des GvD 152/2006 befolgt werden, kann mit der Durchführung der Abfallverwertung im Sinne des Art. 216 desselben Dekrets nach Einreichung folgenden Dokuments begonnen werden:

- Richtig: Meldung des Tätigkeitsbeginns an die gebietszuständige Provinz;
- Falsch: Meldung des Tätigkeitsbeginns an die gebietszuständige Region;
- Falsch: Meldung des Tätigkeitsbeginns an die Gemeinde;
- Falsch: Erklärung des Tätigkeitsbeginns an die Gemeinde.

G_1_00231: Das Strafsystem, das bei Verstoß gegen die Abfallbestimmungen vorgesehen ist:

- Richtig: wird zum Teil vom GvD Nr. 152 von 2006 geregelt;
- Falsch: wird nur vom Strafgesetzbuch geregelt;
- Falsch: ist nur von anderen Gesetzen und nicht vom GvD Nr. 152 von 2006 vorgesehen;
- Falsch: ist nur in der einschlägigen Rechtsprechung enthalten.

G_1_00294: Im Sinne der Abfallbestimmungen sind "Elektro- und Elektronik-Altgeräte":

- Richtig: die Elektro- und Elektronik-Altgeräte (rifiuti di apparecchiature elettriche ed elettroniche);
- Falsch: die Abfälle aus elektrischen und elektronischen Tätigkeiten (rifiuti da attività elettriche ed elettroniche);
- Falsch: die Abfälle aus günstigen Energiegeräten (rifiuti di apparecchiature energetiche economiche);
- Falsch: die Abfälle aus wirtschaftlichen und umweltverträglichen Tätigkeiten (rifiuti da attività economiche ed ecocompatibili).

G_1_00333: Die Regelung für Verpackungen ist in der italienischen Rechtsordnung:

- Richtig: im GvD Nr. 152 von 2006 enthalten.
- Falsch: wird von keiner Norm, sondern nur von der Rechtsprechung vorgesehen
- Falsch: wird ausschließlich von regionalen Gesetzen geregelt
- Falsch: wird ausschließlich von Ministerialdekreten festgelegt.

G_1_00337: Die Bestimmungen über Verpackungen gemäß GvD Nr. 152 von 2006 betreffen die Bewirtschaftung:

- Richtig: aller in der Europäischen Union in Verkehr gebrachten Verpackungen und aller aus ihrem Einsatz stammenden Verpackungsabfälle, unabhängig davon, ob sie in der Industrie, im Handel, in der Verwaltung, im Gewerbe, im Dienstleistungsbereich, in Haushalten oder bei sonst irgendeinem Subjekt, das Verpackungen oder Verpackungsabfälle erzeugt oder verwendet, anfallen und unabhängig von den Materialien, aus denen sie bestehen;
- Falsch: aller in der Europäischen Union in Verkehr gebrachten Verpackungen und aller aus ihrem Einsatz stammenden Verpackungsabfälle, die in Haushalten anfallen, unabhängig von den Materialien, aus denen sie bestehen;
- Falsch: aller in der Europäischen Union in Verkehr gebrachten Verpackungen und aller aus ihrem Einsatz stammenden Verpackungsabfälle, unabhängig davon, ob sie in der Industrie, im Handel, in der Verwaltung, im Gewerbe, im Dienstleistungsbereich, in Haushalten oder bei sonst irgendeinem Subjekt, das Verpackungen oder Verpackungsabfälle erzeugt oder verwendet, anfallen, nur, wenn sie ausschließlich aus Kunststoff bestehen;
- Falsch: aller in der Europäischen Union in Verkehr gebrachten Verpackungen und aller aus ihrem Einsatz stammenden Verpackungsabfälle, die in der Industrie anfallen, unabhängig von den Materialien, aus denen sie bestehen.

G_1_00339: Im Sinne der Bestimmungen über Verpackungen gemäß GvD Nr. 152 von 2006 ist eine "Verpackung":

- Richtig: ein aus beliebigen Stoffen hergestelltes Produkt zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung und zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können, und vom Hersteller an den Benutzer oder Verbraucher weitergegeben werden, sowie alle zum selben Zweck verwendeten Einwegartikel;
- Falsch: jede Verpackung oder jedes Verpackungsmaterial, die in die Definition von Abfall gemäß Artikel 183, Absatz 1, Buchstabe a), fallen, Produktionsreste ausgenommen;
- Falsch: nur Verpackungen, die so geplant sind, dass sie in der Verkaufsstelle eine "Verkaufseinheit" für den Endnutzer oder Verbraucher darstellen;
- Falsch: nur eine Verpackung oder ein Verpackungsbestandteil, der entworfen wurde, um in seinem Lebenszyklus eine Mindestanzahl an Fahrten oder Rotationen in einem Wiederverwendungszyklus zu ertragen.

G_1_00352: Im Sinne der Bestimmungen über Verpackungen gemäß GvD Nr. 152 von 2006 gilt für das Nationale Verpackungskonsortium, CONAI genannt:

- Richtig: Es definiert im Einvernehmen mit den Regionen und den betroffenen öffentlichen Verwaltungen die territorialen Bereiche, in denen ein integriertes System tätig sein soll, das die Sammlung, die Auswahl und den Transport der aussortierten Materialien zu Sammel- oder Sortierungsstellen umfasst;
- Falsch: Es hat keine privatrechtliche Rechtspersönlichkeit;
- Falsch: Es verfolgt Gewinnabsichten;
- Falsch: Es wird von einem mit Regionalgesetz genehmigten Statut geregelt.

G_1_00383: Im Sinne des Art. 230 des GvD Nr. 152 von 2006, das die Abfälle aus Tätigkeiten der Wartung der Infrastrukturen regelt, gilt für den Ort der Erzeugung der Abfälle aus Tätigkeiten für die Instandhaltung der Infrastrukturen, die direkt vom Betreiber der Netzinfrastruktur und der Anlagen für die Ausgabe von Lieferungen und Diensten öffentlichen Interesses oder durch Dritte durchgeführt werden:

- Richtig: Er kann mit dem Sitz der Baustelle übereinstimmen, welche die Wartungstätigkeiten betreut;
- Falsch: Er kann nicht mit dem lokalen Sitz des Betreibers der Infrastruktur, in dessen Zuständigkeit der von den Wartungsarbeiten betroffene Abschnitt der Infrastruktur fällt, übereinstimmen;
- Falsch: Er unterscheidet sich immer vom Ansammlungsort, an den das entfernte Material für die anschließende technische Bewertung zur Ermittlung des wiederverwendbaren Materials geführt wird, ohne irgendeiner Behandlung unterzogen zu werden;
- Falsch: Er entspricht immer dem lokalen Sitz des Betreibers der Infrastruktur, in dessen Zuständigkeit der von den Wartungsarbeiten betroffene Abschnitt der Infrastruktur fällt.

G_1_04028: Ein "Abfall" besteht aus:

- Richtig: jeglichem Stoff oder Gegenstand;
- Falsch: ausschließlich aus einem unbeweglichen Gut;
- Falsch: ausschließlich aus einem immateriellen Gut;
- Falsch: aus jeglichem ungefährlichen Stoff oder Gegenstand.

G_1_04055: Im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beruht die Umweltpolitik der Europäischen Union:

- Richtig: auf den Grundsätzen der Vorsorge und der vorrangigen Bekämpfung der Umweltbeeinträchtigungen an ihrem Ursprung;
- Falsch: nur auf dem Grundsatz der Vorsorge in Bezug auf mögliche Umweltbeeinträchtigungen;
- Falsch: nur auf dem Grundsatz der vorrangigen Bekämpfung der Umweltbeeinträchtigungen an ihrem Ursprung;
- Falsch: nicht auf dem Grundsatz der Vorbeugung.

G_1_04058: Im Sinne des Art. 183 des GvD Nr. 152 von 2006 ist ein "gefährlicher Abfall":

- Richtig: ein Abfall, der eine oder mehrere Eigenschaften im Sinne des Anhangs I des Teils IV des GvD 152/2006 aufweist;
- Falsch: ein Abfall, der eine oder mehrere Eigenschaften im Sinne des Anhangs I des Teils IV des GvD 152/2006 nicht aufweist;
- Falsch: ein Abfall, der nach Ermessen des Erzeugers eine oder mehrere Eigenschaften aufweist, durch die er eine Gefahr für seine Unversehrtheit bewirken könnte;
- Falsch: ein Abfall, der nach Ermessen des Besitzers eine oder mehrere Eigenschaften aufweist, durch die er eine Gefahr für seine Unversehrtheit bewirken könnte.

G_1_04059: Ein "fester Sekundärbrennstoff" ist:

- Richtig: ein fester, aus Abfall erzeugter Brennstoff, der die Merkmale für die Klassifizierung und Spezifikation gemäß den technischen Normen UNI CEN/TS 15359 in geltender Fassung erfüllt; unbeschadet der Anwendung der Bezeichnung "end of waste" (Ende der Abfalleigenschaft), wird der feste Sekundärbrennstoff als Sonderabfall eingestuft;
- Falsch: ein fester, aus Abfall erzeugter Brennstoff, der nicht die Merkmale für die Klassifizierung und Spezifikation gemäß den technischen Normen UNI CEN/TS 15359 in geltender Fassung erfüllt; der feste Sekundärbrennstoff wird immer nur als Sonderabfall eingestuft;
- Falsch: ein fester, aus Abfall erzeugter Brennstoff, der die Merkmale für die Klassifizierung und Spezifikation gemäß den technischen Normen UNI CEN/TS 15359 in geltender Fassung erfüllt; der feste Sekundärbrennstoff wird immer nur als "end of waste" (Ende der Abfalleigenschaft) eingestuft;
- Falsch: der feste Brennstoff, der für eine Produktionstätigkeit sekundärer Art bestimmt ist.

G_1_04063: Was die Entsorgung von nicht gefährlichen Hausabfällen betrifft:

- Richtig: können die Abfälle in anderen Regionen als der Region, in der sie erzeugt werden, entsorgt werden, wenn es sich um Hausabfälle handelt, die nach Erachten des Präsidenten der Region der Entsorgung außerhalb der Region, in der sie erzeugt wurden, zugeführt werden müssen, unter Beachtung der europäischen Richtlinien, um Notlagen infolge von Naturkatastrophen zu bewältigen, für die der Zivilschutz den Notstand im Sinne des GvD Nr. 1 vom 2. Jänner 2018 ausgerufen hat;
- Falsch: ist es immer verboten, die Abfälle in anderen Regionen als der Region, in der sie erzeugt werden, zu entsorgen, auch im Fall von regionalen oder internationalen Abkommen und wenn die territorialen Aspekte und die technisch-wirtschaftliche Chance, optimale Nutzerniveaus zu erreichen, dies erfordern;
- Falsch: können diese immer in anderen Regionen als der Region, in der sie erzeugt werden, entsorgt werden;
- Falsch: müssen diese obligatorisch in anderen Regionen als der Region, in der sie erzeugt werden, entsorgt werden, wenn es sich um Hausabfälle handelt.

G_1_04139: Im Sinne der Richtlinie 98/2008/EG über Abfälle ist mit "Behandlung" folgendes gemeint:

- Richtig: Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren, einschließlich Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung;
- Falsch: jedes Verfahren, dessen Hauptergebnis darin besteht, Abfälle einem sinnvollen Zweck zuzuführen, indem sie andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären;
- Falsch: die Gesamtheit der Vorgänge für die Sammlung, den Transport, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen und einschließlich der Handlungen, die von Händlern oder Maklern vorgenommen werden;
- Falsch: die Gesamtheit der Vorgänge für die Vermeidung, die Verfahren zur Wiederverwendung und das Recycling der Abfälle;

G_1_04140: Im Sinne des Anhangs C, 4. Teil des GvD Nr. 152 von 2006 bezeichnet der Kode "R13":

- Richtig: die Ansammlung von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R12 aufgeführten Verfahren zu unterziehen (ausgenommen zeitweilige Lagerung - vor dem Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle);
- Falsch: die Lagerung vor einem Beseitigungsverfahren;
- Falsch: die Lagerung der Abfälle bis zur Anwendung eines der unter R1 bis R12 angeführten Verfahren;
- Falsch: ein Verwertungsverfahren, das keiner weiterer Behandlungsverfahren bedarf;

G_1_04141: Im Sinne des Anhangs B, 4. Teil des GvD Nr. 152 von 2006 bezeichnet der Kode "D10":

- Richtig: das Verfahren der Beseitigung durch Verbrennung an Land;
- Falsch: das Verfahren der Lagerung auf einer Deponie;
- Falsch: das Verfahren zur Verwertung durch Verbrennung der Abfälle mit energetischer Verwertung;
- Falsch: das Neuverpacken vor Anwendung eines der unter D 1 bis D 9 aufgeführten Verfahren;

G_1_04142: Im Sinne des Anhangs D des 4. Teils des GVD Nr. 152 von 2006 werden die Abfälle als gefährlich eingestuft, wenn:

- Richtig: die EAV-Kennziffer mit einem Sternchen (*) versehen ist;
- Falsch: die EAV-Kennziffer mit den Endziffern (99) versehen ist;
- Falsch: die Herkunft oder die Beschaffenheit des Abfalls unbekannt sind;
- Falsch: sie aus gewerblichen und kaufmännischen Tätigkeiten stammen;

G_1_04143: Die Pflicht des Abfallerkennungscheines besteht nicht bei:

- Richtig: Transport von Hausabfällen, der vom Betreiber des öffentlichen Dienstes durchgeführt wird;
- Falsch: Transport von nicht gefährlichen Sonderabfällen, der vom Erzeuger derselben durchgeführt wird;
- Falsch: den Transport von gefährlichen Abfällen, der vom Erzeuger derselben nur gelegentlich durchgeführt wird, soweit die Menge von dreißig Kilogramm oder Litern nicht überschritten wird;
- Falsch: Transport von Sonderabfällen, die aus der Behandlung des Hausmülls stammen (Kapitel 19 des Europäischen Abfallverzeichnisses);

G_1_04146: Im Sinne des GvD Nr. 36 vom 13. Jänner 2003, das die Beseitigung von Abfällen in der Deponie regelt, können folgende Abfälle zu Deponien für nicht gefährliche Abfälle zugelassen werden:

- Richtig: Hausmüll, nicht gefährliche Abfälle jeglichen sonstigen Ursprungs, welche die Zulassungskriterien gemäß den geltenden Bestimmungen erfüllen, und auch stabile und nicht reaktive gefährliche Abfälle, welche bestimmte Zulassungskriterien erfüllen;
- Falsch: nur die nicht gefährlichen Abfälle;
- Falsch: nur Hausmüll und die nicht gefährlichen Abfälle jeglichen sonstigen Ursprungs, welche die Zulassungskriterien für Abfälle gemäß den geltenden Bestimmungen erfüllen;
- Falsch: nur Hausmüll;

G_1_04148: Vom Anwendungsbereich des 4. Teils des GVD Nr. 152 von 2006 sind ausgeschlossen:

- Richtig: Emissionen aus gasförmigen Ableitungen in die Atmosphäre;
- Falsch: pflanzliche Abfälle aus Grünflächen wie Gärten, Parks und Friedhofsflächen;
- Falsch: Abfälle aus Handelstätigkeiten;
- Falsch: die Abfälle aus Tätigkeiten im Gesundheitsbereich;

G_1_04151: Anhang B, 4. Teil des GVD 152 von 2006 enthält:

- Richtig: eine nicht abschließende Auflistung der Beseitigungsverfahren;
- Falsch: eine nicht abschließende Auflistung der Verwertungsverfahren;
- Falsch: das Verzeichnis der Abfälle im Sinne des Beschlusses der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000;
- Falsch: Beispiele von Maßnahmen zur Vorbeugung von Abfall;

G_1_04152: Anhang C, 4. Teil des GVD Nr. 152 von 2006 enthält:

- Richtig: eine nicht abschließende Auflistung der Verwertungsverfahren;
- Falsch: eine nicht abschließende Auflistung der Beseitigungsverfahren;
- Falsch: das Verzeichnis der Abfälle im Sinne des Beschlusses der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000;
- Falsch: Beispiele von Maßnahmen zur Vorbeugung von Abfall;

G_1_04153: Anhang D, 4. Teil des GVD Nr. 152 von 2006 enthält:

- Richtig: das Verzeichnis der Abfälle im Sinne des Beschlusses der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000;
- Falsch: eine nicht abschließende Auflistung der Verwertungsverfahren;
- Falsch: eine nicht abschließende Auflistung der Beseitigungsverfahren;
- Falsch: Beispiele von Maßnahmen zur Vorbeugung von Abfall;

G_1_04155: Kapitel 20 in Anhang D, 4. Teil des GVD Nr. 152/06 - Verzeichnis der Abfälle im Sinne des Beschlusses der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000 betrifft:

- Richtig: Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen;
- Falsch: Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln;
- Falsch: Abfälle aus thermischen Prozessen;
- Falsch: Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke;

G_1_04156: Die Abfallregister für die Vermittlungstätigkeiten werden vidimiert von:

- Richtig: der gebietszuständigen Handelskammer;
- Falsch: vom Registeramt;
- Falsch: der regionalen Sektion des nationalen Verzeichnisses für Umweltfachbetriebe;
- Falsch: sie werden nicht vidimiert;

G_1_04157: Die Gültigkeit der Ermächtigung, die im Sinne des Art. 208 GVD 152/2006 erlassen wird, beträgt:

- Richtig: 10 Jahre;
- Falsch: 15 Jahre;
- Falsch: 20 Jahre;
- Falsch: 5 Jahre;

G_1_04160: Die EAV-Kennziffer besteht aus:

- Richtig: sechs Ziffern und einer Umschreibung des Abfalls in Buchstaben;
- Falsch: sechs Ziffern;
- Falsch: einer Umschreibung des Abfalls in Buchstaben;
- Falsch: keine dieser Antworten ist richtig;

G_1_04169: Welche der folgenden Kategorien ist nicht zur Vorlage der Finanzgarantie verpflichtet?

- Richtig: Kategorie 4;
- Falsch: Kategorie 5;
- Falsch: Kategorie 10;
- Falsch: Kategorie 9;

G_1_04174: Für die Klassifizierung des Abfalls durch Zuteilung der EAV-Kennziffer sorgt:

- Richtig: der Erzeuger;
- Falsch: der Besitzer;
- Falsch: der Transporteur;
- Falsch: der Vermittler;

G_1_04179: Im Sinne des GvD Nr. 152/2006 samt Anhängen wird die Lagerung vor einem Beseitigungsverfahren kodifiziert mit:

- Richtig: D15;
- Falsch: R1;
- Falsch: R13;
- Falsch: D1;

G_1_04180: Welche Voraussetzungen muss der Transportleiter eines Unternehmens, das im Berufsverzeichnis der Güterkraftverkehrsunternehmen eingetragen ist, erfüllen?

- Richtig: Fachliche Kompetenz und Zuverlässigkeit;
- Falsch: Nur Zuverlässigkeit;
- Falsch: Hochschulabschluss;
- Falsch: Nur fachliche Kompetenz;

G_1_04183: Um eine Ermächtigung für die Tätigkeit der Lagerung von Abfällen (D15) einzuholen, muss:

- Richtig: je nach Menge eine Ermächtigung gemäß Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 oder eine einheitliche Umweltgenehmigung beantragt werden;
- Falsch: eine einheitliche Umweltgenehmigung gemäß DPR 59/2013 eingeholt werden;
- Falsch: eine einheitliche Umweltgenehmigung gemäß DPR 59/2013 oder eine Genehmigung im Sinne des Art. 208 des GVD 152 von 2006, je nach täglicher Menge, eingeholt werden;
- Falsch: eine einheitliche Umweltgenehmigung beantragt werden, wenn eine Genehmigung für den Abfluss über eine Abwasserleitung erforderlich ist;

G_1_04188: Im Sinne des Art. 183 des GVD Nr. 152/2006 ist eine "Verwertung":

- Richtig: jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen;
- Falsch: jedes Verfahren, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;
- Falsch: jedes Verfahren der Reinigung und Prüfung, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können;
- Falsch: jedes Verfahren, durch das nach entsprechender Behandlung ein Produkt, ein Material oder ein Stoff für die Inverkehrbringung gewonnen wird;

G_1_04213: Kapitel 19 in Anhang D, 4. Teil des GVD Nr. 152/2006 - Verzeichnis der Abfälle im Sinne des Beschlusses der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000 betrifft:

- Richtig: Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke;
- Falsch: Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen);
- Falsch: im Verzeichnis anderweitig nicht genannte Abfälle;
- Falsch: Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (anderweitig nicht genannt);

G_1_04214: Kapitel 18 in Anhang D, 4. Teil des GVD 152/2006 - Verzeichnis der Abfälle im Sinne des Beschlusses der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000 betrifft:

- Richtig: Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen);
- Falsch: im Verzeichnis anderweitig nicht genannte Abfälle;
- Falsch: Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (anderweitig nicht genannt);
- Falsch: Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten);

G_1_04215: Kapitel 15 in Anhang D, 4. Teil des GVD 152/2006 - Verzeichnis der Abfälle im Sinne des Beschlusses der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000 betrifft:

- Richtig: Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (anderweitig nicht genannt);
- Falsch: im Verzeichnis anderweitig nicht genannte Abfälle;
- Falsch: Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten);
- Falsch: Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke;

G_1_04217: Kapitel 17 in Anhang D, 4. Teil des GVD Nr. 152/2006 - Verzeichnis der Abfälle im Sinne des Beschlusses der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000 betrifft:

- Richtig: Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten);
- Falsch: Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke;
- Falsch: Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen);
- Falsch: Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (anderweitig nicht genannt);

G_1_04218: In Anhang C, 4. Teil des GVD 152/2006 werden folgende Verfahren mit der Kennziffer R13 gekennzeichnet:

- Richtig: Ansammlung von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R12 aufgeführten Verfahren zu unterziehen (ausgenommen zeitweilige Lagerung - vor dem Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle);
- Falsch: Verwendung von Abfällen, die bei einem der unter R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden;
- Falsch: Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung;
- Falsch: erneute Aufbereitung oder andere Wiederverwendungen von Ölen;

G_1_04219: In Anhang B, 4. Teil des GVD Nr. 152/2006 werden folgende Verfahren mit der Kennziffer D1 gekennzeichnet:

- Richtig: Ablagerungen in oder auf dem Boden (z.B. Deponien usw.);
- Falsch: Behandlung im Boden (z.B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich);
- Falsch: Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der unter D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren;
- Falsch: Lagerung bis zur Anwendung eines der unter D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren;

G_1_04231: In welche Kategorie des Verzeichnisses müssen sich Subjekte eintragen, die neue Abfallbeseitigungs- oder -verwertungsanlagen errichten und betreiben möchten?

- Richtig: In keine Kategorie;
- Falsch: In die Kategorie 2-bis;
- Falsch: In die Kategorie 1;
- Falsch: In die Kategorie 8;

Fach: 1.1 Allgemeiner Rahmen der gesamtstaatlichen Umweltvorschriften (Grundsätze der Teile I, II, III, V und VI des GvD 152/2006)

G_1_00414: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006 ist die "Umweltverträglichkeitsprüfung", nachfolgend UVP, das Verfahren, mit dem die Auswirkungen eines Projektes auf die Umwelt im Voraus ermittelt werden:

- Richtig: Wahr, gemäß den Bestimmungen des Titels III des 2. Teils des Dekrets;
- Falsch: Falsch, die UVP ist das Verfahren, das gemäß den Bestimmungen des Titels II des 2. Teil des Dekrets die Prüfung der UVP-Pflicht und die Ausarbeitung des Umweltberichtes umfasst;
- Falsch: Falsch, die UVP ist die Prüfung der UVP-Pflicht, mit der - sofern vorgesehen - bewertet werden soll, ob Projekte eine bedeutende und negative Auswirkung auf die Umwelt haben können und der SUP unterzogen werden müssen;
- Falsch: Wahr, aber die Auswirkungen auf die Umwelt müssen nur mit Bezug auf die Beziehungen zwischen anthropologischen und natürlichen Faktoren bewertet werden, da klimatische, landschaftliche, architektonische, kulturelle, landwirtschaftliche und wirtschaftliche Faktoren nicht berücksichtigt werden können.

G_1_00434: Gegenstand der Strategischen Umweltprüfung (SUP) sind:

- Richtig: Pläne und Programme;
- Falsch: nur Programme;
- Falsch: nur Pläne;
- Falsch: nur Pläne, die auf Standorte von nationalem Interesse einwirken.

G_1_00436: Im Sinne der Bestimmungen über die Integrierte Umweltgenehmigung ist folgende Behörde zuständig:

- Richtig: das Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz für alle bestehenden und neuen Anlagen, die in die staatliche Zuständigkeit fallen und in Anhang XII aufgelistet sind; für die anderen Anlagen ist die von der Region angegebene Behörde zuständig;
- Falsch: die Region für alle bestehenden und neuen Anlagen, die in die staatliche Zuständigkeit fallen und in Anhang XII aufgelistet sind; für die anderen Anlagen ist das Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz zuständig;
- Falsch: das Umweltministerium für alle Anlagen;
- Falsch: die von der Region angegebene Behörde für alle Anlagen.

G_1_00450: Die Wasserversorgungsdienste werden organisiert aufgrund von:

- Richtig: optimalen territorialen Räumen;
- Falsch: optimalen Gemeinderäumen;
- Falsch: optimalen regionalen Räumen;
- Falsch: optimalen territorialen Einzugsgebieten.

G_1_00457: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006 ist "Luftverschmutzung":

- Richtig: jede Veränderung der Luft, die auf die Ableitung von einem oder mehreren Stoffen in derartigen Mengen und mit solchen Eigenschaften in die Luft zurückzuführen ist, dass sie der menschlichen Gesundheit schaden oder für diese Gesundheit und die Umweltqualität eine Gefahr darstellen oder die materiellen Güter beschädigen oder die rechtmäßigen Nutzungen der Umwelt beeinträchtigen;
- Falsch: jede Veränderung der Luft, die auf die Ableitung von einem oder mehreren Stoffen in die Luft zurückzuführen ist, unabhängig von deren Auswirkungen auf die Umwelt oder auf die menschliche Gesundheit;
- Falsch: jede Veränderung der Luft, die auf die Ableitung in die Luft von einem oder mehreren, aus natürlichen Phänomenen stammenden Stoffen zurückzuführen ist, mit Ausnahme aller Stoffe, die durch menschliche Tätigkeiten erzeugt werden, wie zum Beispiel die Abgase der Fahrzeuge;
- Falsch: jeder feste, flüssige oder gasförmige Stoff, der bei Ableitung in die Luft eine Luftverschmutzung verursachen kann.

G_1_00471: Im Sinne des GvD Nr. 152 von 2006:

- Richtig: muss für alle Betriebsanlagen, die Emissionen erzeugen, eine Genehmigung im Sinne des 5. Teils des Dekrets beantragt werden;
- Falsch: wird die Genehmigung für Emissionen im Sinne des 5. Teils des Dekrets mit Bezug auf die Anlage und nicht auf die Betriebsanlage erlassen;
- Falsch: unterliegen die einzelnen Anlagen und Tätigkeiten, die in der Betriebsanlage vorkommen, unterschiedlichen Genehmigungen;
- Falsch: muss die Genehmigung im Sinne des 5. Teils des Dekrets vom Betreiber beantragt werden, der eine neue Betriebsanlage aufbauen möchte, und nicht vom Subjekt, das eine Betriebsanlage von einem Ort zum anderen verlegen möchte.

G_1_00487: Im Sinne der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über Umweltschäden gemäß Richtlinie 2004/35/EG sind "Umweltschäden":

- Richtig: eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume, der Gewässer und des Bodens, so wie in der Richtlinie definiert;
- Falsch: jede feststellbare, nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource oder messbare Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource, mit Ausnahme der Schädigung der Gewässer;
- Falsch: nur die Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume;
- Falsch: nur eine Schädigung des Bodens, d.h. jede Bodenverunreinigung, die ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit verursacht.

G_1_00503: Die Straftaten im Umweltbereich können in der italienischen Rechtsordnung:

- Richtig: im Strafgesetzbuch vorgesehen sein;
- Falsch: in Verordnungen des Ministeriums für Umwelt, Boden- und Meeresschutz vorgesehen sein;
- Falsch: in Verordnungen der Lokalkörperschaften vorgesehen sein;
- Falsch: in den Satzungen der Gemeinden vorgesehen sein.

G_1_00512: Welcher dieser Straftatbestände im Umweltbereich ist nicht im Strafgesetzbuch vorgesehen?

- Richtig: "Umweltmord";
- Falsch: "Umweltverschmutzung";
- Falsch: "Umweltkatastrophe";
- Falsch: "Unterlassene Sanierung".

G_1_00514: Welcher dieser Straftatbestände im Umweltbereich ist im Strafgesetzbuch vorgesehen?

- Richtig: "Unterlassene Sanierung";
- Falsch: "Falsche Sanierung";
- Falsch: "Übertragene Sanierung";
- Falsch: "Aufgelassene Sanierung".

Fach: 2. Haftungen und Kompetenzen des technischen Verantwortlichen**G_2_00534: Die Sanktionen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung können:**

- Richtig: sei es strafrechtliche als auch Verwaltungsstrafen sein;
- Falsch: nur strafrechtlich sein;
- Falsch: sei es Verwaltungs- als auch zivilrechtliche Strafen sein;
- Falsch: nur Verwaltungsstrafen sein.

G_2_00536: Die Grundsätze zur Regelung der Abfallbewirtschaftung sind enthalten in:

- Richtig: GvD 152/06;
- Falsch: GvD 59/05;
- Falsch: MD 120/14;
- Falsch: GvD 81/08

G_2_00545: Die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist eine Voraussetzung:

- Richtig: den Transport und Handel der Abfälle, sowie die Vermittlung in der Abtretung von Abfällen;
- Falsch: nur für den Transport und Handel der Abfälle;
- Falsch: nur für den Transport von Abfällen;
- Falsch: für den Verkauf von neuen Verpackungen.

G_2_00563: Im Sinne des Art. 13, Absatz 1, MD 120/14 wird die Eignung des technischen Verantwortlichen gemäß Art. 12, Absatz 3, Buchstabe C bescheinigt durch:

- Richtig: eine anfängliche Überprüfung der Vorbereitung der Person und alle fünf Jahre durch Überprüfung zur Gewährleistung der erforderlichen Weiterbildung.
- Falsch: eine anfängliche Überprüfung der Vorbereitung der Person und alle drei Jahre durch Überprüfung zur Gewährleistung der erforderlichen Weiterbildung.
- Falsch: eine anfängliche Überprüfung der Vorbereitung der Person;
- Falsch: eine anfängliche Überprüfung der Vorbereitung der Person und durch eine jährliche Überprüfung zur Gewährleistung der erforderlichen Weiterbildung;

G_2_00565: Die Überprüfungen gemäß Art. 13, MD 120/14 sind für alle technischen Verantwortlichen obligatorisch:

- Richtig: Nein, es ist der gesetzliche Vertreter des Unternehmens davon befreit, der gleichzeitig das Amt des technischen Verantwortlichen ausübt und im eintragungsggegenständlichen Bereich Erfahrung angesammelt hat, gemäß den Kriterien, die mit Beschluss des Nationalen Komites festgelegt werden.
- Falsch: Nein, alle gesetzlichen Vertreter sind von den Überprüfungen gemäß Art. 13, MD 120/2014 befreit
- Falsch: Nein, die Überprüfungen gemäß Art. 13 des MD 120 sind für alle Subjekte fakultativ, die bereits das Amt des technischen Verantwortlichen bekleiden;
- Falsch: Nein, sie sind nur bei Wechsel der Kategorie vorgeschrieben.

G_2_00566: Im Sinne des Art. 15, Absatz 2, MD 120/14 muss das Gesuch um Eintragung in das Verzeichnis ausgestattet sein mit:

- Richtig: der Ernennung des technischen Verantwortlichen und der Erklärung mit beglaubigter Unterschrift über die Annahme des Auftrages;
- Falsch: der Ernennung des technischen Verantwortlichen und der Erklärung über die Annahme des Auftrages;
- Falsch: der Ernennung des technischen Verantwortlichen;
- Falsch: der beglaubigten Erklärung des technischen Verantwortlichen über die Bereitschaft zur Annahme des Auftrages.

G_2_00567: Im Sinne des Art. 16, Absatz 1, MD 120/14 gilt für die Unternehmen und Körperschaften, die Ersterzeuger von nicht gefährlichen Abfällen sind und Tätigkeiten der Sammlung und des Transports der eigenen Abfälle durchführen:

- Richtig: Sie unterliegen dem vereinfachten Verfahren für die Eintragung in das Verzeichnis;
- Falsch: Sie sind von der Eintragung in das Verzeichnis befreit;
- Falsch: Sie unterliegen dem ordentlichen Verfahren für die Eintragung in das Verzeichnis;
- Falsch: Sie unterliegen dem vereinfachten Verfahren für die Eintragung in das Verzeichnis, sofern eine Bankbürgschaft vorliegt;

G_2_00572: Die Suspendierung vom Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist:

- Richtig: eine Verwaltungsstrafe;
- Falsch: eine Strafsanktion;
- Falsch: eine Nebenstrafe;
- Falsch: eine Geldstrafe.

G_2_00573: Die Aufgaben und Verantwortungen des technischen Verantwortlichen werden geregelt von:

- Richtig: MD 3.6.14, Nr. 120,
- Falsch: GvD 152/06;
- Falsch: GvD 205/2010;
- Falsch: MD 152/06.

G_2_00574: Das neue Reglement für die Organisation und den Betrieb des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe hat unter anderem Folgendes definiert:

- Richtig: die Aufgaben und Verantwortungen des technischen Verantwortlichen und die angemessenen Wege, um seine Professionalität zu gewährleisten;
- Falsch: die Aufgaben und Verantwortungen des technischen Verantwortlichen;
- Falsch: die angemessenen Wege, um seine Professionalität zu gewährleisten;
- Falsch: die Bescheinigung der beruflichen Eignung durch Ausbildungskurse gemäß MD 406/98.

G_2_00575: Die berufliche Qualifikation des technischen Verantwortlichen muss hervorgehen aus:

- Richtig: Schulabschlüssen, Erfahrung im ersuchten Sektor, Eignung mittels Prüfung; fünfjährige Überprüfung der Weiterbildung;
- Falsch: Schulabschlüssen, Erfahrung im ersuchten Sektor, Eignung mittels Prüfung;
- Falsch: Schulabschlüssen, Eignung mittels Prüfung; Überprüfung der Weiterbildung; Ausbildungskurse gemäß MD 406/98;
- Falsch: Schulabschlüssen, Erfahrung im ersuchten Sektor, Eignung mittels Prüfung, Ausbildungskurse gemäß MD 406/98.

G_2_00577: Das Amt des technischen Verantwortlichen:

- Richtig: kann von einer Person bekleidet werden, die nicht zur Organisation des Unternehmens gehört;
- Falsch: muss von einem Beschäftigten des Unternehmens ausgeübt werden;
- Falsch: muss von einer Person bekleidet werden, die zur Organisation des Unternehmens gehört;
- Falsch: muss von einer Person bekleidet werden, die nicht zur Organisation des Unternehmens gehört;

G_2_00579: Kann der technische Verantwortliche dasselbe Amt für mehrere Unternehmen ausüben?

- Richtig: Ja, sofern die Tätigkeit mit dem von den anderen Tätigkeiten geforderten Zeitaufwand vereinbar ist;
- Falsch: Ja, immer;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Nein, sofern das Nationale Komitee des Verzeichnisses der Entsorger nicht eine ausdrückliche Ausnahme gestattet.

G_2_00582: Die Eignung der für den Abfalltransport bestimmten Fahrzeuge muss bescheinigt werden durch:

- Richtig: eine Bescheinigung des technischen Verantwortlichen des Unternehmens oder der Körperschaft;
- Falsch: eine Bescheinigung des gesetzlichen Vertreters des Unternehmens oder der Körperschaft;
- Falsch: eine Bescheinigung des Fahrzeugherstellers;
- Falsch: eine Bescheinigung der gebietszuständigen regionalen Sektion.

G_2_00583: Die für den technischen Verantwortlichen geforderten Schulabschlüsse:

- Richtig: wechseln je nach Kategorie;
- Falsch: sind für alle Kategorien gleich;
- Falsch: gestatten den Zugang zu jeder Kategorie, doch ist anschließend eine Spezialisierung durch Weiterbildungskurse erforderlich;
- Falsch: wechseln nur für Kategorie 8.

G_2_00584: Die Disziplinarmaßnahmen gegen Unternehmen, die im Verzeichnis eingetragen sind, werden ergriffen von:

- Richtig: den regionalen Sektionen;
- Falsch: dem Nationalen Komitee;
- Falsch: der Provinz nach Anhörung des Nationalen Komitees;
- Falsch: der Handelskammer nach Anhörung der Provinz.

G_2_00585: Gegen die Disziplinarmaßnahmen kann:

- Richtig: vor dem Nationalen Komitee Rekurs eingelegt werden;
- Falsch: vor der regionalen Sektion Rekurs eingelegt werden;
- Falsch: Sie sind unanfechtbar.
- Falsch: vor der gerichtlichen Behörde Rekurs eingelegt werden.

G_2_00587: Im Sinne des Art. 23, Absatz 1, MD 120/14 muss der Rekurs beim Nationalen Komitee gegen die Disziplinarmaßnahmen wie folgt eingereicht werden:

- Richtig: 30 Tage ab ihrer Mitteilung;
- Falsch: 60 Tage ab ihrer Mitteilung;
- Falsch: 15 Tage ab ihrer Mitteilung;
- Falsch: 15 Tage ab ihrer Hinterlegung.

G_2_00588: Müssen die von den regionalen und Landesektionen des Nationalen Verzeichnisses erlassenen Disziplinarmaßnahmen im Sinne des Art. 21, Absatz 3, MD 120/14 immer begründet werden?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein, ihre Begründung kann auch im Laufe des Untersuchungsverfahrens bekanntgegeben werden;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Nein, ihre Begründung kann nach Zugang der betroffenen Person bekanntgegeben werden.

G_2_00589: Die Nichtbeachtung der Meldepflicht für Änderungen der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe bewirkt:

- Richtig: die Suspendierung vom Verzeichnis durch die regionale Sektion;
- Falsch: die Streichung aus dem Verzeichnis durch die regionale Sektion;
- Falsch: die Suspendierung vom Verzeichnis durch das Nationale Komitee;
- Falsch: die Streichung aus dem Verzeichnis durch das Nationale Komitee.

G_2_00590: Die Nichtbeachtung der Bestimmungen über Arbeitsverhältnisse und Sozialschutz bewirkt:

- Richtig: die Suspendierung vom Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe durch die regionale Sektion;
- Falsch: die Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe durch die regionale Sektion;
- Falsch: die Suspendierung vom Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe durch das Nationale Komitee;
- Falsch: die Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe durch das Nationale Komitee.

G_2_00591: Die Nichtbeachtung der Vorschriften, die in den Verfügungen für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe enthalten sind, bewirkt:

- Richtig: die Suspendierung vom Verzeichnis durch die regionale Sektion, mit Bezug auf die Eintragskategorie, die Gegenstand des Verstoßes ist;
- Falsch: die Streichung aus dem Verzeichnis durch die regionale Sektion;
- Falsch: die Suspendierung vom Verzeichnis durch das Nationale Komitee, mit Bezug auf die Eintragskategorie, die Gegenstand des Verstoßes ist;
- Falsch: die Streichung aus dem Verzeichnis durch das Nationale Komitee.

G_2_00594: Die unterlassene Einzahlung der Jahresgebühr für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe bewirkt:

- Richtig: die Suspendierung für die Kategorien, für die die Zahlung nicht getätigt wurde;
- Falsch: die Streichung für die Kategorien, für die die Zahlung nicht getätigt wurde;
- Falsch: die Suspendierung für alle Kategorien;
- Falsch: die Streichung für alle Kategorien.

G_2_00597: Die Jahresgebühr für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist fällig innerhalb:

- Richtig: 30. April;
- Falsch: 1. Jänner;
- Falsch: 31. Jänner;
- Falsch: 28. Februar.

G_2_00598: Zwecks Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe für den Betrieb von Sammelstellen für Hausabfälle muss der technische Verantwortliche des Unternehmens die Voraussetzungen für die Eintragung in folgende Kategorie erfüllen:

- Richtig: Kategorie 1;
- Falsch: Kategorie 4;
- Falsch: Kategorie 5;
- Falsch: Kategorie 8.

G_2_00601: Im Sinne des Art. 12, Absatz 1, MD 120/2014 muss der technische Verantwortliche Maßnahmen ergreifen, um:

- Richtig: die korrekte Organisation in der Abfallbewirtschaftung zu gewährleisten und über die korrekte Anwendung derselben zu wachen;
- Falsch: über die korrekte Anwendung der Abfallbestimmungen zu wachen;
- Falsch: die korrekte Organisation in der Abfallbewirtschaftung zu gewährleisten;
- Falsch: über die korrekte Anwendung der Abfallbestimmungen zu wachen und die dagegen verstoßenden Verhaltensweisen zu bestrafen.

G_2_00602: Im Sinne des Art. 10, Absatz 2, MD 120/2014 darf der technische Verantwortliche

- Richtig: nicht entmündigt oder teilentmündigt sein bzw. nicht dem vorläufigen Verbot der Bekleidung einer leitenden Stellung bei juristischen Personen und Unternehmen unterliegen;
- Falsch: nicht in außereuropäischen Staaten ansässig sein;
- Falsch: keine Wahlämter bekleiden;
- Falsch: nicht für die Tätigkeit körperlich untauglich sein.

G_2_00603: Im Sinne des Art. 12, Absatz 2, MD 120/2014 übt der technische Verantwortliche seine Tätigkeit

- Richtig: auf effektive und kontinuierliche Weise aus;
- Falsch: auf koordinierte und selbständige Weise aus;
- Falsch: auf unternehmerische und professionelle Weise aus;
- Falsch: auf effiziente und dauerhafte Weise aus.

G_2_00604: Im Sinne des Art. 5, Absatz 1, Buchstabe d), MD 120/14 werden die Kriterien für die Bewertung der beruflichen Voraussetzungen und die Bedingungen für die Ausübung des Amtes des technischen Verantwortlichen von folgender Einrichtung festgelegt:

- Richtig: vom Nationalen Komitee des Verzeichnisses;
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz;
- Falsch: von der gebietszuständigen Provinz;
- Falsch: von den regionalen Sektionen.

G_2_00605: Im Sinne des Art. 5, Absatz 1, Buchstabe d), MD 120/14 werden die Modalitäten für die Feststellung und die Aktualisierung der beruflichen Ausbildung des technischen Verantwortlichen von folgender Einrichtung festgelegt:

- Richtig: vom Nationalen Komitee des Verzeichnisses;
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz;
- Falsch: von der gebietszuständigen Provinz;
- Falsch: von den regionalen Sektionen.

G_2_00608: Mit Bezug auf die Überprüfung der Ausbildung gemäß Art. 13 Absatz 1, MD 120/14 ist der gesetzliche Vertreter des Unternehmens, der auch das Amt des technischen Verantwortlichen bekleidet:

- Richtig: von diesen Überprüfungen befreit, sofern er Erfahrung im eintragungsgegenständlichen Tätigkeitsbereich besitzt;
- Falsch: immer von diesen Überprüfungen befreit;
- Falsch: nie von diesen Überprüfungen befreit;
- Falsch: anderen Überprüfungen, die vom selben MD 120/14 vorgesehen sind, unterzogen.

G_2_00609: Im Sinne des Art. 15, Absatz 3, Buchstabe a), MD 120/14 ist die vom technischen Verantwortlichen verfasste Bescheinigung über die Eignung der Transportmittel in Hinblick auf die Art der zu transportierenden Abfälle:

- Richtig: für die Eintragung in das Verzeichnis von Unternehmen und Körperschaften erforderlich, die die Sammlung und den Transport von Abfällen auf der Straße betreiben möchten;
- Falsch: immer für die Eintragung in das Verzeichnis erforderlich;
- Falsch: nur für die Eintragung in die Kategorie 9 erforderlich;
- Falsch: nur für die Eintragung in die Kategorie 8 erforderlich.

G_2_00610: Die Bescheinigung der Eignung der Transportmittel in Hinblick auf die Art der zu transportierenden Abfälle:

- Richtig: muss vom technischen Verantwortlichen des Unternehmens verfasst werden;
- Falsch: muss vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens verfasst werden;
- Falsch: muss durch die Einreichung des Zulassungsscheines der Fahrzeuge belegt werden;
- Falsch: muss nach dem Muster des MD 15.05.2001, Nr. 28T verfasst werden.

G_2_00611: Die Bescheinigung des technischen Verantwortlichen über die Eignung der Transportmittel in Hinblick auf die Art der zu transportierenden Abfälle ist für das Unternehmen oder die Körperschaft notwendig, die:

- Richtig: Tätigkeiten der Sammlung und des Transports der Abfälle auf der Straße oder den grenzüberschreitenden Transport von Abfällen auf der Straße betreiben möchten;
- Falsch: nur für die Tätigkeit der Sammlung und des Transports von Abfällen auf der Straße,
- Falsch: nur für die Tätigkeit des grenzüberschreitenden Abfalltransports auf der Straße;
- Falsch: nur für die Tätigkeit des Abfalltransports auf der Straße.

G_2_00612: Im Sinne des Art. 12, Absatz 3, MD 120/14 gilt mit Bezug auf die Aufgaben und Haftungen des technischen Verantwortlichen:

- Richtig: Das Nationale Komitee kann sei es die Aufgaben, als auch die Haftungen detaillierter regeln;
- Falsch: Sie werden ausschließlich von Absatz 1 desselben Artikels geregelt;
- Falsch: Das Nationale Komitee kann nur die Aufgaben detaillierter regeln;
- Falsch: Sie werden ausschließlich von Absatz 2 desselben Artikels geregelt.

G_2_00613: Die Sachbereiche, Inhalte, Kriterien und Abwicklung der Überprüfung der Eignung des technischen Verantwortlichen werden festgelegt:

- Richtig: vom Nationalen Komitee;
- Falsch: vom MD 120/14;
- Falsch: von den regionalen Sektionen;
- Falsch: von den Handelskammern.

G_2_00614: Der technische Verantwortliche der Unternehmen und der Körperschaften, die bei Inkrafttreten der Bestimmungen gemäß Art. 12, Absatz 1, MD 120/14 eingetragen waren:

- Richtig: kann die eigene Tätigkeit noch vorübergehend für einen Zeitraum, auf jeden Fall aber nicht mehr als fünf Jahre ausüben;
- Falsch: kann die eigene Tätigkeit normal fortsetzen, unbeschadet der fünfjährigen Weiterbildungspflicht;
- Falsch: darf seine Tätigkeit nicht vorübergehend ausführen;
- Falsch: Die Tätigkeit des Verantwortlichen ist auch nicht vorübergehend von dieser Regelung betroffen, da sie den vorhergehenden Bestimmungen unterliegt.

G_2_00619: Bei Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von Abfällen ohne Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe sind unter anderem folgende Sanktionen vorgesehen:

- Richtig: Haftstrafe von 3 bis 12 Monaten für nicht gefährliche Abfälle und von 6 bis 24 Monaten für gefährliche Abfälle, zusätzlich zu einer Geldbuße von € 2.600 bis € 26.000;
- Falsch: Haftstrafe von 6 bis 24 Monaten für nicht gefährliche Abfälle und von 12 bis 36 Monaten für gefährliche Abfälle;
- Falsch: Haftstrafe von 6 bis 24 Monaten für jegliche Art von Abfällen und Geldbuße von € 2.600 bis € 26.000;
- Falsch: Haftstrafe von 3 bis 12 Monaten für jegliche Art von Abfällen und Geldbuße von € 2.600 bis € 26.000.

G_2_00623: Bei Führung ohne Ermächtigung einer Deponie für eigene oder von Dritten erzeugte Abfälle sind unter anderem folgende Sanktionen vorgesehen:

- Richtig: Haftstrafe von 6 bis 24 Monaten, zusätzlich zu einer Geldbuße von € 2.600 bis € 26.000 für nicht gefährliche Abfälle, und von 12 bis 36 Monaten für gefährliche Abfälle, zusätzlich zu einer Geldbuße von € 5.200 bis € 52.000;
- Falsch: Haftstrafe von 6 bis 24 Monaten für nicht gefährliche Abfälle und von 12 bis 36 Monaten für gefährliche Abfälle;
- Falsch: Haftstrafe von 6 bis 24 Monaten für jegliche Art von Abfällen und Geldbuße von € 2.600 bis € 26.000;
- Falsch: Haftstrafe von 3 bis 12 Monaten für jegliche Art von Abfällen und Geldbuße von € 2.600 bis € 26.000.

G_2_00625: Im Sinne des Art. 258, Absatz 4, GvD 152/06 stellt bei Transport von gefährlichen Abfällen mit einem Schein, der unvollständige oder unrichtige Daten enthält:

- Richtig: das Verhalten eine mittelbare Falschbeurkundung in einer öffentlichen Urkunde durch eine Privatperson dar;
- Falsch: das Verhalten Fälschung einer Privaturkunde dar;
- Falsch: das Verhalten eine Bilanzfälschung dar;
- Falsch: das Verhalten eine mittelbare Falschbeurkundung dar.

G_2_00630: Die Ausbildung der Beschäftigten der Sammelstellen von Hausabfällen mit getrennter Sammlung wird gewährleistet und bescheinigt:

- Richtig: vom technischen Verantwortlichen;
- Falsch: von der gebietszuständigen Gemeinde;
- Falsch: von der gebietszuständigen Provinz;
- Falsch: vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens.

G_2_00632: Die Informations- und Ausbildungskurse für Subjekte, die bereits im Nationalen Verzeichnis der Umwelfachbetriebe eingeschrieben sind, werden durchgeführt von:

- Richtig: den regionalen und Landessektionen gemäß den Kriterien, die vom Nationalen Komitee festgelegt werden, und unter der Aufsicht des letzteren;
- Falsch: den regionalen und Landessektionen;
- Falsch: dem Nationalen Komitee;
- Falsch: der Region oder von Einrichtungen, die von ihr beauftragt werden.

G_2_00634: In Hinblick auf die berufliche Qualifikation des technischen Verantwortlichen gilt mit Bezug auf die geforderte Erfahrung:

- Richtig: Sie muss in den Tätigkeitsbereichen angesammelt worden sein, für die um Eintragung ersucht wird und ist je nach Kategorie von unterschiedlicher Dauer;
- Falsch: Sie muss in den Tätigkeitsbereichen angesammelt worden sein, für die um Eintragung ersucht wird, und muss mindestens 5 Jahre betragen;
- Falsch: Sie kann in jeglichem Tätigkeitsbereich angesammelt worden sein und muss mindestens 5 Jahre betragen;
- Falsch: Sie kann in jeglichem Tätigkeitsbereich angesammelt worden sein.

G_2_00641: Muss der technische Verantwortliche die Mitteilung über die Änderung durch Zunahme der Fahrzeugausstattung des Unternehmens verfassen?

- Richtig: Nein, nie, da diese vom Inhaber oder vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens verfasst wird;
- Falsch: Ja, immer;
- Falsch: Nur bei unterlassener Einreichung der Ersatzerklärung der Notorietätsurkunde;
- Falsch: Nur wenn er die vorhergehende Erklärung verfasst hatte.

G_2_00642: Muss die Finanzkapazität durch eine Erklärung nachgewiesen werden, die vom technischen Verantwortlichen verfasst wird?

- Richtig: Nein, nie, da diese vom Inhaber oder vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens verfasst wird;
- Falsch: Ja, immer;
- Falsch: Nur bei unterlassener Einreichung der Ersatzerklärung der Notorietätsurkunde;
- Falsch: Nur wenn er die vorhergehende Erklärung verfasst hatte.

G_2_00644: In Hinblick auf die Eintragung eines Unternehmens in das Verzeichnis stellt im Sinne des Art. 11, MD 120/14 die berufliche Qualifikation der technischen Verantwortlichen:

- Richtig: eine Voraussetzung der technischen Eignung dar;
- Falsch: die einzige Voraussetzung der technischen Eignung dar;
- Falsch: nur für das Einzelunternehmen eine Voraussetzung der technischen Eignung dar;
- Falsch: keine Voraussetzung der technischen Eignung dar;

G_2_00649: Die Gewährleistung der Befolgung der Transportmodalitäten und -bedingungen, die in der Bescheinigung oder im Gutachten angegeben sind, obliegt:

- Richtig: dem technischen Verantwortlichen;
- Falsch: dem Inhaber des Unternehmens;
- Falsch: dem Sachverständigen;
- Falsch: dem Fahrer mit ADR-Bescheinigung.

G_2_00652: Die Kontrolle der Merkmale der Abfalltransportmittel in Hinblick auf ihre Eignung muss von folgendem Subjekt durchgeführt werden:

- Richtig: vom technischen Verantwortlichen;
- Falsch: vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens;
- Falsch: vom Fahrer mit ADR-Bescheinigung;
- Falsch: von der Herstellerfirma.

G_2_00656: Welche der folgenden Aussagen ist mit Bezug auf das Amt des technischen Verantwortlichen richtig?

- Richtig: Es kann von einem Freiberufler ausgeübt werden, der nicht zur Organisation des Unternehmens gehört;
- Falsch: Es dauert ein Jahr;
- Falsch: Es setzt eine Stelle innerhalb des Unternehmens voraus;
- Falsch: Es setzt ein arbeitnehmerähnliches Arbeitsverhältnis voraus.

G_2_00663: Die Ablagerung von Abfällen durch Private ausgenommen, ist für die Verhängung der verwaltungsrechtlichen Geldstrafen folgende Verwaltungsbehörde zuständig:

- Richtig: Die Provinz;
- Falsch: Die Gemeinde;
- Falsch: Die Finanzwache;
- Falsch: Die staatliche Forstwache.

G_2_04030: Der technische Verantwortliche muss:

- Richtig: einige der Voraussetzungen erfüllen, die auch für den gesetzlichen Vertreter des Unternehmens gelten;
- Falsch: dieselben objektiven Voraussetzungen wie der gesetzliche Vertreter des Unternehmens erfüllen;
- Falsch: dieselben Aufgaben und Verantwortungen des gesetzlichen Vertreters des Unternehmens haben;
- Falsch: keine der drei Optionen stimmt.

G_2_04031: Die Unternehmen und die Körperschaften, welche um Eintragung in die ordentlichen Kategorien des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe ersuchen:

- Richtig: müssen bei sonstiger Einstellung des Antrags mindestens einen technischen Verantwortlichen ernennen;
- Falsch: müssen innerhalb von 60 Tagen ab Einreichung des Gesuches mindestens einen technischen Verantwortlichen ernennen;
- Falsch: müssen keinen technischen Verantwortlichen ernennen;
- Falsch: müssen keinen technischen Verantwortlichen ernennen, außer für die Kategorien 8, 9 und 10.

G_2_04032: In Ermangelung der Ernennung eines technischen Verantwortlichen, falls vorgesehen, gilt das von Unternehmen und Körperschaften eingereichte Gesuch um Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe:

- Richtig: als nicht mehr bearbeitbar;
- Falsch: als gültig und wirksam;
- Falsch: als fehlerhaft, aber innerhalb von 60 Tagen heilbar;
- Falsch: für einige Kategorien als fehlerhaft.

G_2_04033: Die Bescheinigung über den Zustand und die Qualität der Ausrüstungen, die für die Tätigkeit der Sanierung von asbesthaltigen Standorten vorgesehen sind, wird von folgendem Subjekt verfasst:

- Richtig: vom technischen Verantwortlichen und vom gesetzlichen Vertreter;
- Falsch: von der gebietszuständigen Gemeinde;
- Falsch: von der gebietszuständigen Provinz;
- Falsch: vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens.

G_2_04075: Die Suspendierung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe darf folgenden Zeitraum nicht überschreiten:

- Richtig: 120 Tage;
- Falsch: 60 auch nicht aufeinanderfolgende Tage;
- Falsch: 180 Tage;
- Falsch: 60 Tage.

G_2_04080: Im Sinne des Art. 19, Absatz 1, Buchstabe C, MD 120/14 bewirkt die Nichtbeachtung der Bestimmungen über Arbeitsverhältnisse und Sozialschutz:

- Richtig: die Suspendierung der Wirksamkeit der Eintragung in das Verzeichnis;
- Falsch: die Suspendierung des technischen Verantwortlichen von seinem Amt;
- Falsch: gar nichts;
- Falsch: die Pflicht für das Unternehmen, sich an die Anweisungen des Verzeichnisses zu halten.

G_2_04107: Es ist Aufgabe des technischen Verantwortlichen

- Richtig: direkte Maßnahmen umzusetzen, um die korrekte Organisation in der Bewirtschaftung der Abfälle seitens des Unternehmens unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen zu gewährleisten und über die korrekte Anwendung derselben zu wachen;
- Falsch: die Lieferanten um eine Erklärung über das im Jahresdurchschnitt beschäftigte Personal, unterteilt nach Qualifikation zu ersuchen, wobei der Erklärung die Meldungen der Arbeitnehmer an das Nationale Institut für Soziale Fürsorge (NISF) und das nationale Arbeitsunfallinstitut (INAIL) beizulegen sind;
- Falsch: die Anwendung der Bestimmungen über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz zu überprüfen;
- Falsch: die Instandhaltung, Verwaltung und Reinigung der im Eigentum des Unternehmens befindlichen Gelände zu gewährleisten.

G_2_04108: Welche der folgenden Behauptungen ist richtig?

- Richtig: Der technische Verantwortliche hat über die korrekte Anwendung der Vorschriften zu wachen, die das Unternehmen zu befolgen hat und die in den Verfügungen der Sektionen enthalten sind;
- Falsch: Der technische Verantwortliche muss für die Ausbildung der Arbeitnehmer, die für die Aufstellung und die Beseitigung der Straßenschilder zuständig sind, sowie der Personen, die mit der Leitung dieser Tätigkeit betreut sind, sorgen;
- Falsch: Der technische Verantwortliche ist für die Sicherheit der Zugänge zu den im Eigentum des Unternehmens befindlichen Gelände sowie für die entsprechende Videoüberwachung verantwortlich;
- Falsch: Der technische Verantwortliche hat für die Ausbildung der Beschäftigten, die für die Erste Hilfe und den Brandschutz zuständig sind, zu sorgen.

G_2_04109: Der technische Verantwortliche:

- Richtig: ist für die Umsetzung direkter Maßnahmen und die Gewährleistung der korrekten Organisation in der Abfallbewirtschaftung seitens des Unternehmens zuständig;
- Falsch: ist der Vertreter der Arbeitnehmer. Er muss darüber wachen, dass die Arbeitnehmer die Bestimmungen im Bereich der Sicherheit am Arbeitsplatz, mit besonderem Bezug auf die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstungen, befolgen;
- Falsch: ist der technische Leiter der Baustelle. Er muss die Maßnahmen für die Kontrolle der Risikosituationen im Notfall ergreifen;
- Falsch: hat den Arbeitnehmern die entsprechenden Aufgaben unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und des gesundheitlichen Zustandes zuzuteilen.

G_2_04110: Welche der folgenden Aufgaben ist keine Aufgabe des technischen Verantwortlichen im Rahmen der Kategorien 1,4, 5 und 6 des Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe - "Abfalltransport"?

- Richtig: Die ausführenden Unternehmen um eine Erklärung über den Kollektivvertrag, der von den vergleichsweise repräsentativsten Gewerkschaftsverbänden abgeschlossen wurde und gegenüber den beschäftigten Arbeitnehmern angewandt wird, zu ersuchen;
- Falsch: Vorbereitung und Unterzeichnung der Bescheinigung über die Eignung der Transportmittel in Bezug auf die zu befördernden Abfallarten;
- Falsch: Kontrolle und Überprüfung des Fortbestehens der Merkmale des Transportmittels, die aus der verfassten Bescheinigung hervorgehen;
- Falsch: Den Fahrern des Unternehmens, für das er ernannt ist, eine angemessene Ausbildung und Information über die korrekte Abwicklung der Abfalltransporttätigkeiten und die Dokumente, welche den Transport begleiten, zu gewährleisten.

G_2_04111: Mit Bezug auf die Kategorien 1, 4, 5 und 6 des Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe - "Abfalltransport" fällt Folgendes in den Aufgabenbereich des technischen Verantwortlichen:

- Richtig: die Vorbereitung und Unterzeichnung Bescheinigung über die Eignung der Transportmittel in Bezug auf die zu befördernden Abfallarten;
- Falsch: das Ergreifen von Verbotsmaßnahmen, um zu verhindern, dass die durchgeführten Tätigkeiten Gefahren für die Gesundheit der Nutzer des Betriebsgeländes sowie Schäden an der Umwelt verursachen können;
- Falsch: die Übermittlung des Sicherheits- und Koordinierungsplanes;
- Falsch: die Sorge um den Schutz der Arbeitnehmer vor Witterungseinflüssen, welche deren Sicherheit und Gesundheit beeinträchtigen können.

G_2_04112: Welche der folgenden Aufgaben fällt in den Aufgabenbereich des technischen Verantwortlichen der Sammelstelle?

- Richtig: Die Bescheinigung und Gewährleistung der Ausbildung und Schulung des für die Sammelstelle zuständigen Personals;
- Falsch: Die Überwachung der Zugänge zur Sammelstelle;
- Falsch: Die Durchführung der Analysen aller zur Sammelstelle geführten Abfälle;
- Falsch: Die Zerlegung der Elektro- und Elektronik-Geräte, die zur Sammelstelle geführt werden.

G_2_04113: Welche der folgenden Aufgaben fällt in den Aufgabenbereich des technischen Verantwortlichen der Sammelstelle?

- Richtig: Zu überprüfen, ob die Sammelstellen in Übereinstimmung mit den Vorschriften gemäß Anhang 1 des MD vom 8. April 2008 i.g.F. aufgebaut und verwaltet werden;
- Falsch: Die Tätigkeiten der Sammelstelle zuzuteilen und zu koordinieren;
- Falsch: Die Analyse des in der Sammelstelle ein- und ausgehenden Materials durchzuführen;
- Falsch: Zu überprüfen, dass die Zerlegung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte innerhalb der Sammelstelle unter der Beachtung der Sicherheitsvorschriften erfolgt, mit besonderem Bezug auf die persönlichen Schutzausrüstungen.

G_2_04114: Mit Bezug auf die Kategorie 8 - "Vermittlung und Handel" gehört es zu den Aufgaben des technischen Verantwortlichen:

- Richtig: den Beschäftigten des Unternehmens eine angemessene Ausbildung über die Obliegenheiten in Hinblick auf das korrekte Ausfüllen und Führen der Abfallregister und der Abfallerkennungsscheine zu gewährleisten;
- Falsch: die periodische Sitzung des Personals (mindestens einmal pro Jahr) einzuberufen;
- Falsch: die Befolgung der Bestimmungen über Sicherheit am Arbeitsplatz zu überprüfen;
- Falsch: die Lieferungen an das Unternehmen zu überprüfen.

G_2_04115: Welche der folgenden Aufgaben obliegen dem technischen Verantwortlichen mit Bezug auf die Kategorie 8 - "Vermittlung und Handel"?

- Richtig: Die Eignung der Eintragungen und Ermächtigungen der Subjekte, Kraftverkehrsunternehmer und Anlagen, denen die Abfälle, welche Gegenstand der Vermittlung und des Handels sind, anvertraut werden, termingerecht zu überprüfen;
- Falsch: Den Einsatzsicherheitsplan mit Bezug auf jede einzelne Tätigkeit der Vermittlung und/oder des Handels zu erstellen;
- Falsch: Die persönlichen Schutzausrüstungen zu erwerben und sich zu vergewissern, dass die Arbeitnehmer diese nach angemessener Ausbildung und Information verwenden;
- Falsch: Für die korrekte Anwendung der Brandschutzbestimmungen zu sorgen.

G_2_04116: Welche der folgenden Aufgaben fällt nicht in den Aufgabenbereich des technischen Verantwortlichen der Unternehmen, die Standortsanierungen durchführen?

- Richtig: Die Übereinstimmung der Einsatzsicherheitspläne (ESP) der ausführenden Unternehmen mit dem eigenen zu prüfen, und zwar vor Übermittlung der vorgenannten Einsatzsicherheitspläne an den Koordinator der Ausführungsphase;
- Falsch: Gemeinsam mit dem gesetzlichen Vertreter des Unternehmens eine Ersatzerklärung der Notorietätsurkunde zu verfassen, in der die Typologien und der Kaufwert der Mindestausrüstungen, deren Verfügbarkeit des Unternehmens und der Zustand der Aufbewahrung derselben angegeben sind;
- Falsch: Falls das Unternehmen die Verfügbarkeit von Mindestausrüstungen nachweist, die nicht in der Liste gemäß Anhang "A" des Beschlusses vom 12. Dezember 2001, Prot. 005/CN/ALBO inbegriffen sind, einen Bericht mit

gemeinsamer Unterzeichnung mit dem gesetzlichen Vertreter zu verfassen, aus dem die tatsächliche Verwendung derselben in Bezug auf die spezifischen Sanierungsmaßnahmen, die durchgeführt werden sollen, hervorgeht;

- Falsch: Zu überprüfen, dass die Eignung der von den Unternehmen verwendeten Ausrüstungen weiterhin besteht und die Organisation des Unternehmens den geltenden einschlägigen Bestimmungen entspricht.

G_2_04117: Welche der folgenden Behauptungen ist mit Bezug auf die Aufgaben des technischen Verantwortlichen der Unternehmen, die Standortsanierungen durchführen, wahr?

- Richtig: Es gehört zu den Aufgaben des technischen Verantwortlichen zu überprüfen, dass die Eignung der von den Unternehmen verwendeten Ausrüstungen weiterhin besteht und die Organisation des Unternehmens den geltenden einschlägigen Bestimmungen entspricht;
- Falsch: Der technische Verantwortliche hat die Aufgabe, Entscheidungen bezüglich Beginn, Fortsetzung, Aussetzung, Wiederaufnahme, Beendigung der Arbeiten, auch mit Bezug auf die Wetterbedingungen, zu treffen;
- Falsch: Es gehört zu den Aufgaben des technischen Verantwortlichen, die Angemessenheit der Schutz- und Versicherungssysteme zu prüfen; rechtliche und technische Lösungen zu erarbeiten und vorzuschlagen, um die Unfälle und Berufskrankheiten zu reduzieren;
- Falsch: Der technische Verantwortliche hat die Aufgabe, die Unternehmen zu beraten, auch durch Formen der technischen und fachlichen Unterstützung zwecks Ermittlung von technologischen Innovationselementen.

G_2_04118: Welche der folgenden Aufgaben fällt in den Aufgabenbereich des technischen Verantwortlichen der Unternehmen, welche die Sanierung von asbesthaltigen Gütern durchführen?

- Richtig: Zu überprüfen, dass die Eignung der von den Unternehmen verwendeten Ausrüstungen weiterhin besteht und die Organisation des Unternehmens den geltenden einschlägigen Bestimmungen entspricht;
- Falsch: Für die Messung der krebserregenden oder mutagenen Stoffe zu sorgen;
- Falsch: Für die regelmäßige und systematische Reinigung der Räumlichkeiten, der Ausrüstungen und der Anlagen zu sorgen;
- Falsch: Zu gewährleisten, dass die Sammlung und Lagerung zwecks Entsorgung der Verarbeitungsabfälle und -rückstände, die krebserregende Stoffe enthalten, unter sicheren Bedingungen erfolgen, insbesondere durch den Einsatz von luftdichten Behältern, die deutlich, klar und sichtbar gekennzeichnet sind.

G_2_04119: Welche der folgenden Behauptungen ist mit Bezug auf die Aufgaben des technischen Verantwortlichen der Unternehmen, die Sanierungen von asbesthaltigen Gütern durchführen, wahr?

- Richtig: Der technische Verantwortliche hat die Aufgabe, gemeinsam mit dem gesetzlichen Vertreter des Unternehmens, eine Ersatzerklärung der Notorietätsurkunde zu verfassen, in der die Typologien und der Kaufwert der Mindestausrüstungen, deren Verfügbarkeit des Unternehmens und der Zustand der Aufbewahrung derselben angegeben sind;
- Falsch: Der technische Verantwortliche hat die Aufgabe, bei der zuständigen Sektion eine Eigenerklärung im Sinne des DPR Nr. 445/2000 einzureichen, in der er bescheinigt, dass das Unternehmen einen Verantwortlichen der Sicherheit am Arbeitsplatz ernannt hat;
- Falsch: Es gehört zu den Aufgaben des technischen Verantwortlichen zu überprüfen, dass nur jene Arbeitnehmer, die angemessene Weisungen erhalten haben, zu den Bereichen Zugang haben, in denen sie einer ernststen und spezifischen Gefahr ausgesetzt sind;
- Falsch: Es gehört zu den Aufgaben des technischen Verantwortlichen, die ärztlichen Untersuchungen vor der Anstellung zu organisieren und die entsprechenden Kosten zu tragen.

G_2_04120: Kann der technische Verantwortliche der Unternehmen und der Körperschaften, die bei Inkrafttreten des Beschlusses des Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe Nr. 6 vom 30. Mai 2017 eingetragen waren, die eigene Tätigkeit noch vorübergehend ausüben?

- Richtig: Ja, für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens des Beschlusses, auch für andere eingetragene Unternehmen oder solche, die sich in dieselbe Kategorie, dieselbe oder eine niedrigere Klasse eintragen;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Ja, für einen Zeitraum von zwanzig Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens des Beschlusses, auch für andere eingetragene Unternehmen oder solche, die sich in dieselbe Kategorie, dieselbe oder eine höhere Klasse eintragen;
- Falsch: Nein, nur für Unternehmen, die in anderen Kategorien oder in derselben Kategorie, jedoch in höheren Klassen eingetragen sind.

G_2_04136: Im Sinne des Art. 15, del DM 120/14, wird der Antrag um Eintragung ins Verzeichnis eingereicht bei:

- Richtig: der regionalen oder Landesektion, in deren Zuständigkeitsgebiet der Rechtssitz des Unternehmens oder der Körperschaft liegt;
- Falsch: dem Nationalen Komitee;
- Falsch: der regionalen oder Landesektion, in deren Zuständigkeitsgebiet der Wohnsitz des technischen Verantwortlichen liegt;
- Falsch: keine der angeführten Optionen trifft zu.

G_2_04210: In wie vielen Umweltfachbetrieben kann der technische Verantwortliche seine Tätigkeit ausüben?

- Richtig: In einer unbestimmten Anzahl an Unternehmen;
- Falsch: In höchstens vier Unternehmen;
- Falsch: Nur in einem Unternehmen;
- Falsch: In höchstens zehn Unternehmen;

G_2_04211: In den allgemeinen Aufgabenbereich des technischen Verantwortlichen fällt im Sinne des Beschlusses des Nationalen Komitees Nr. 1 vom 23. Jänner 2019:

- Richtig: über die korrekte Einhaltung der in den Eintragungsverfügungen angegebenen oder genannten Vorschriften zu wachen;
- Falsch: die Tätigkeit des Unternehmens im Umweltbereich zu leiten;
- Falsch: die Beschäftigten des Unternehmens zu verwalten;
- Falsch: die Verfahren zur Einhaltung der Bestimmungen über die Sicherheit am Arbeitsplatz festzulegen;

G_2_04212: In den Aufgabenbereich des technischen Verantwortlichen von Unternehmen, welche die Sanierung von asbesthaltigen Gütern durchführen, fällt im Sinne des Beschlusses des Nationalen Komitees Nr. 1 vom 23. Jänner 2019:

- Richtig: gemeinsam mit dem gesetzlichen Vertreter des Unternehmens eine Ersatzerklärung der Notorietätsurkunde zu verfassen, in der die Typologien und der Kaufwert der Mindestausrüstungen für die Sanierung der asbesthaltigen Güter, die Verfügbarkeit beim Unternehmen und der Erhaltungszustand derselben angegeben sind, im Sinne der Bestimmungen gemäß Beschluss Nr. 1 vom 30. März 2004;
- Falsch: das Fortbestehen der Eigenschaften der Transportmittel gemäß Bescheinigung über die Eignung der Fahrzeuge in Bezug auf die zu transportierenden Abfallarten sowie die Einhaltung der in derselben Bescheinigung angegebenen Transportmodalitäten und -bedingungen in Bezug auf die verschiedenen Abfallarten zu kontrollieren und zu prüfen;
- Falsch: gemeinsam mit dem gesetzlichen Vertreter des Unternehmens eine Ersatzerklärung der Notorietätsurkunde zu verfassen, in der die Typologien und der Wert der Beratungen, die in Hinblick auf die Sanierung der asbesthaltigen Güter durchgeführt werden, die Verfügbarkeit beim Unternehmen und der Erhaltungszustand derselben angegeben sind, im Sinne der Bestimmungen gemäß Beschluss Nr. 1 vom 30. März 2004;
- Falsch: die Tätigkeit des Unternehmens im Umweltbereich zu leiten;

G_2_04239: Welche der folgenden Aufgaben obliegt gemäß Beschluss des Nationalen Komitees Nr. 1 vom 23. Jänner 2019 nicht dem technischen Verantwortlichen:

- Richtig: über die Befolgung der Bestimmungen gemäß GVD 81/2008 zu wachen;
- Falsch: die Tätigkeit der Beschäftigten des Unternehmens zu koordinieren;
- Falsch: über die korrekte Befolgung der in den Eintragungsverfügungen angegebenen oder genannten Vorschriften zu wachen;
- Falsch: die Gültigkeit der Eintragungen und der Zulassungen der Subjekte, denen die Abfälle überlassen werden, zu prüfen;

G_2_04240: Bei eingetretener Nichteignung des Fahrzeugs, das zuvor vom technischen Verantwortlichen bescheinigt worden ist, muss letzterer:

- Richtig: Keine Antwort ist richtig;
- Falsch: nochmals das Fahrzeug bescheinigen und eigenständig der zuständigen regionalen Sektion eine Kopie übermitteln;
- Falsch: unverzüglich die Streichung des Fahrzeugs aus dem Verzeichnis der Umweltfachbetriebe vornehmen;
- Falsch: den gesetzlichen Vertreter des Unternehmens und das Nationale Komitee über die eingetretene Nichteignung des Fahrzeugs unterrichten;

G_2_04244: Der technische Verantwortliche der Unternehmen, die für die Tätigkeit der Sanierung von asbesthaltigen Gütern eingetragen sind, muss:

- Richtig: die Tauglichkeit der für die Eintragung erforderlichen Ausrüstungen bescheinigen;
- Falsch: die Finanzkapazität des Unternehmens bescheinigen;
- Falsch: die Arbeitspläne für die Sanierung von asbesthaltigen Gütern erstellen, unterschreiben und bei der zuständigen Provinz einreichen;
- Falsch: die Arbeitspläne für die Sanierung von asbesthaltigen Gütern erstellen, unterschreiben und beim zuständigen lokalen Sanitätsbetrieb einreichen;

G_2_04331: Im Sinne des Beschlusses Nr. 1 vom 30. Jänner 2020 hat die Beendigung des Auftrages als technischer Verantwortlicher des Unternehmens Folgendes zur Folge:

- Richtig: die Möglichkeit für das Unternehmen, die eintragungsgegenständliche Tätigkeit für 90 aufeinanderfolgende Tage auszuüben;
- Falsch: das unmittelbare Verbot für das Unternehmen, die Tätigkeit auszuüben, die Gegenstand der Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist;
- Falsch: die Möglichkeit für das Unternehmen, die Tätigkeit, die Gegenstand der Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist, für 30 aufeinanderfolgende Tage auszuüben;
- Falsch: die Möglichkeit für das Unternehmen, die Tätigkeit, die Gegenstand der Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist, bis zur Fälligkeit auszuüben;

G_2_04332: Im Sinne des Beschlusses Nr. 1 vom 30. Jänner 2020 werden die Funktionen des technischen Verantwortlichen des Unternehmens ab dem Datum der Beendigung seines Auftrages:

- Richtig: vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens ausgeübt;
- Falsch: vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens ausgeübt, nur wenn er die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt;
- Falsch: von jedem anderen Subjekt ausgeübt, das nicht unbedingt der Organisation des Unternehmens angehören muss;
- Falsch: von keinem Subjekt ausgeübt;

G_2_04333: Im Sinne des Beschlusses Nr. 1 vom 30. Jänner 2020 hat die Beendigung des Auftrages als technischer Verantwortlicher des Unternehmens Folgendes zur Folge:

- Richtig: die Streichung des Unternehmens aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe infolge eines Disziplinarverfahrens, wenn das Unternehmen nicht innerhalb der nachfolgenden 90 Tage einen neuen technischen Verantwortlichen ernennt;
- Falsch: die unmittelbare Streichung des Unternehmens aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ohne Einleitung des Disziplinarverfahrens, wenn das Unternehmen nicht innerhalb der nachfolgenden 90 Tage einen neuen technischen Verantwortlichen ernennt;
- Falsch: die Streichung des Unternehmens aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe, wenn das Unternehmen nicht innerhalb von 12 Monaten einen neuen technischen Verantwortlichen ernennt;
- Falsch: die Suspendierung des Unternehmens aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe, wenn das Unternehmen nicht innerhalb der nachfolgenden 90 Tage einen neuen technischen Verantwortlichen ernennt;

G_2_04334: Der Beschluss Nr. 1 vom 30. Jänner 2020 regelt die Beendigung des Auftrages als technischer Verantwortlicher des Unternehmens:

- Richtig: aus jeglichem Grund;
- Falsch: bei Haftstrafe des technischen Verantwortlichen;
- Falsch: bei Verfall der Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe;
- Falsch: bei nicht erfolgter Einzahlung der Jahresgebühr;

G_2_04335: Bei Beendigung des Auftrages als technischer Verantwortlicher im Sinne des Beschlusses Nr. 1 vom 30. Jänner 2020 muss das Unternehmen:

- Richtig: dies der zuständigen regionalen Sektion des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe innerhalb von 30 Tagen ab Eintritt der Beendigung mitteilen;
- Falsch: dies der zuständigen regionalen Sektion des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe innerhalb von 90 Tagen ab Eintritt der Beendigung mitteilen;
- Falsch: dies der zuständigen regionalen Sektion des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe innerhalb von 120 Tagen ab Eintritt der Beendigung mitteilen;
- Falsch: dies dem Nationalen Komitee des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe innerhalb von 30 Tagen ab Eintritt der Beendigung mitteilen;

G_2_04336: Bei Beendigung des Auftrages als technischer Verantwortlicher bleiben seine mit dem Auftrag verbundenen Verantwortungen für folgenden Zeitraum aufrecht:

- Richtig: bis zum Eingang der Mitteilung der Beendigung seitens des Unternehmens oder des technischen Verantwortlichen bei der regionalen Sektion;
- Falsch: bis das Unternehmen den Beschluss über die Annahme der Kündigung des Auftrages erhält;
- Falsch: immer;
- Falsch: nur für die Dauer von 90 Tagen ab Beendigung des Auftrages;

G_2_04337: Wurde der Auftrag als technischer Verantwortlicher im Sinne des Beschlusses Nr. 1 vom 30. Jänner 2020 beendet und ist die Frist von 30 Tagen für die Mitteilung der Beendigung des Auftrages an die Sektion ergebnislos verstrichen:

- Richtig: leitet die zuständige regionale Sektion ein Disziplinarverfahren für die Suspendierung der Eintragung des Unternehmens im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ein;
- Falsch: wird die Eintragung des Unternehmens im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe von Amts wegen suspendiert;
- Falsch: wird die Eintragung des Unternehmens im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe von Amts wegen gestrichen;
- Falsch: leitet die zuständige regionale Sektion ein Disziplinarverfahren für die Streichung der Eintragung des Unternehmens aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ein;

G_2_04338: Wurde der Auftrag als technischer Verantwortlicher im Sinne des Beschlusses Nr. 1 vom 30. Jänner 2020 beendet und ist die Frist von 90 Tagen verstrichen, ohne dass die Sektion eine Verfügung zur Bestätigung der Ernennung eines neuen technischen Verantwortlichen erlassen hat:

- Richtig: leitet die zuständige Sektion ein Disziplinarverfahren für die Streichung der Eintragung des Unternehmens aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ein;
- Falsch: leitet die zuständige Sektion ein Disziplinarverfahren für die Suspendierung der Eintragung des Unternehmens im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ein;
- Falsch: wird die Eintragung des Unternehmens im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe von Amts wegen suspendiert;
- Falsch: wird die Eintragung des Unternehmens im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe von Amts wegen gestrichen;

G_2_04339: Erfüllt der technische Verantwortliche nicht mehr die Voraussetzung der Aktualisierung gemäß MD 3. Juni 2014 Nr. 120:

- Richtig: sendet die zuständige regionale Sektion mit zertifizierter E-Mail (PEC) eine Mitteilung über den Verfall der Voraussetzung für die Eignung des technischen Verantwortlichen, nachdem sie jeweils sechzig und dreißig Tage vor Fälligkeit mit einer zertifizierten E-Mail auf den Verfall der Eignung hingewiesen hat;
- Falsch: teilt die regionale Sektion dem Unternehmen mit zertifizierter E-Mail (PEC) den Verfall der Voraussetzung der technischen Eignung des technischen Verantwortlichen sowie die unmittelbare Streichung des Unternehmens aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe mit;
- Falsch: teilt die regionale Sektion dem Unternehmen mit zertifizierter E-Mail (PEC) den Verfall der Voraussetzung der technischen Eignung des technischen Verantwortlichen sowie die Suspendierung der Eintragung des Unternehmens im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe mit;
- Falsch: nimmt die regionale Sektion von Amts wegen die Streichung der Eintragung des Unternehmens aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe vor;

Fach: 3. Aufgaben und Pflichten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe – MD 120/2014

G_3_00665: Das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe:

- Richtig: wurde mit einer nationalen Bestimmung mit Gesetzeskraft errichtet;
- Falsch: ist dank eines Ministerialdekrets von 2014 entstanden, welches das Verzeichnis zum ersten Mal vorsah;
- Falsch: ist spontan entstanden und bis heute nicht durch rechtliche Bestimmungen geregelt;
- Falsch: ist vom regionalen Gesetz des Latiums vorgesehen und später auch für Unternehmen und Körperschaften anderer Regionen zugänglich gemacht worden.

G_3_00666: Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 regelt:

- Richtig: das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe;
- Falsch: das Gemeindeverzeichnis der Umweltfachbetriebe;
- Falsch: das regionale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe;
- Falsch: das gemeinschaftliche Verzeichnis der Umweltfachbetriebe.

G_3_00669: Das Reglement für die Definition der Aufgabenbereiche und der organisatorischen Modalitäten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe, der technischen und finanziellen Voraussetzungen der Unternehmen und der technischen Verantwortlichen, der Fristen und der Modalitäten für die Eintragung und der entsprechenden Jahresgebühren ist im folgenden Ministerialdekret enthalten:

- Richtig: Nr. 120 von 2014;
- Falsch: Nr. 10 von 2014;
- Falsch: Nr. 12 von 2000;
- Falsch: Nr. 140 von 2002.

G_3_00671: Das Reglement für die Definition der Aufgabenbereiche und der organisatorischen Modalitäten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe, der technischen und finanziellen Voraussetzungen der Unternehmen und der technischen Verantwortlichen, der Fristen und der Modalitäten für die Eintragung und der entsprechenden Jahresgebühren:

- Richtig: wird im Dekret des Ministeriums für Umwelt, Boden- und Meeresschutz vom 3. Juni 2014, Nr. 120 geregelt;
- Falsch: wurde noch nicht erlassen;
- Falsch: wird im Dekret des Ministeriums für Umwelt, Boden- und Meeresschutz vom 3. Juni 2004, Nr. 140 geregelt;
- Falsch: wird im Dekret des Ministeriums für Umwelt, Boden- und Meeresschutz vom 3. Juni 2004, Nr. 20 geregelt.

G_3_00672: Die Aufgabenbereiche und organisatorischen Modalitäten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe, die technischen und finanziellen Voraussetzungen der Unternehmen und der technischen Verantwortlichen, die Fristen und Modalitäten für die Eintragung und die entsprechenden Jahresgebühren:

- Richtig: sind in einem spezifischen Reglement vorgesehen, das mit Ministerialdekret erlassen wurde;
- Falsch: werden von keinerlei Norm geregelt, da sie nur über die Rechtsprechung formuliert werden können;
- Falsch: werden ausschließlich vom GvD Nr. 152 von 2006 geregelt;
- Falsch: werden von regionalen Gesetzen geregelt.

G_3_00673: Die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe:

- Richtig: ist für bestimmte Tätigkeiten obligatorisch;
- Falsch: ist automatisch;
- Falsch: ist immer fakultativ;
- Falsch: ist immer kostenlos.

G_3_00674: Die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe:

- Richtig: kann einer Finanzgarantie unterliegen;
- Falsch: ist für jede Tätigkeit der Abfallbewirtschaftung obligatorisch;
- Falsch: ist für jede Tätigkeit obligatorisch, die für die Umwelt schädlich sein kann;
- Falsch: unterliegt nie einer Finanzgarantie.

G_3_00677: Das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe:

- Richtig: betrifft den Sachbereich der Abfälle;
- Falsch: betrifft jene, die dem Protokoll von Kyoto beigetreten sind, und ermöglicht die Schaffung einer Datenbank der musterhaften Verhaltensweisen der Betriebe;
- Falsch: betrifft nur den Sachbereich der Umweltschäden, mit Ausnahme der Sanierungstätigkeiten;
- Falsch: betrifft den Sachbereich der erneuerbaren Energien, um eine Liste der Subjekte zu schaffen, die Beiträge für die vorgenannten Energien beansprucht haben.

G_3_00678: Im Sinne des Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 ist das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe bei folgender Einrichtung eingerichtet:

- Richtig: beim Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz;
- Falsch: bei jeder Region;
- Falsch: beim Wirtschafts- und Finanzministerium;
- Falsch: bei jeder Provinz.

G_3_00680: Das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gliedert sich in:

- Richtig: ein Nationales Komitee, mit Sitz beim Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz, und in regionale und Landesektionen, die bei den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern der Hauptstädte der Regionen und der Autonomen Provinzen Trient und Bozen eingerichtet sind;
- Falsch: ein einziges Nationales Komitee, mit Sitz beim Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz
- Falsch: ein Nationales Komitee, mit Sitz beim Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz, und in regionale und Landesektionen, die in den Hauptstädten der Regionen und der Autonomen Provinzen Trient und Bozen eingerichtet sind;
- Falsch: ein Nationales Komitee, mit Sitz beim Wirtschafts- und Finanzministerium, und in regionale und Landesektionen, die bei den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern der Hauptstädte der Regionen und der Autonomen Provinzen Trient und Bozen eingerichtet sind

G_3_00683: Die regionalen Sektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe haben ihren Sitz:

- Richtig: bei den Handelskammern der Hauptstädte der Regionen;
- Falsch: in der einwohnerreichsten Stadt der Region;
- Falsch: in fünf ausgewählten Städten der Region.
- Falsch: in den Hauptstädten der Regionen;

G_3_00685: Das Nationale Komitee und die regionalen und Landesektionen sind über das telematische Netz der Handelskammern und mit den für die Führung der öffentlichen Register zuständigen öffentlichen Verwaltungen miteinander verbunden:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, nur die regionalen und die Landesektionen sind miteinander verbunden;
- Falsch: Falsch, es ist kein derartiges Verbindungssystem vorgesehen;
- Falsch: Falsch, die zwei Landesektionen sind nicht mit den anderen verbunden.

G_3_00687: Im Sinne des MD vom 3. Juni 2014, Nr. 120 ist die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe für folgende Tätigkeit erforderlich: Vertreiber und Installateure von Elektro- und Elektronikgeräten (AEE), Beförderer von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die im Namen der Vertreiber, Installateure und Betreiber von Servicestellen dieser Geräte tätig sind, gemäß Dekret des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz im Einvernehmen mit den Ministern für wirtschaftliche Entwicklung und Gesundheit vom 8. März 2010, Nr. 65:

- Richtig: Wahr, es handelt sich um die Kategorie 3bis;
- Falsch: Falsch, die Vertreiber und Installateure von Elektro- und Elektronikgeräten (AEE) sind ausgenommen;
- Falsch: Falsch, diese Kategorie umfasst nur die Vertreiber und Installateure von Elektro- und Elektronikgeräten (AEE) und nicht die anderen erwähnten Subjekte;
- Falsch: Wahr, während die Eintragung für die Sammlung und den Transport von Hausabfällen nicht erforderlich ist.

G_3_00690: Im Sinne des MD vom 3. Juni 2014, Nr. 120 ist für die Tätigkeit der Vermittlung und des Handels von Abfällen ohne Besitz derselben, die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe vorgesehen:

- Richtig: Wahr, es handelt sich um die Tätigkeitskategorie Nummer 8;
- Falsch: Wahr, um diese Tätigkeit ausüben zu können, ist die Eintragung in die Kategorie 4 "Sammlung und Transport von nicht gefährlichen Sonderabfällen" erforderlich;
- Falsch: Wahr, um diese Tätigkeit ausüben zu können, ist die Eintragung in die Kategorie 1 "Sammlung und Transport von Hausabfällen" erforderlich
- Falsch: Falsch.

G_3_00691: Im Sinne des MD vom 3. Juni 2014, Nr. 120 sind die Unternehmen, die ausschließlich grenzüberschreitende Abfalltransporte gemäß Artikel 194, Absatz 3 des

Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr. 152 durchführen, von der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe befreit:

- Richtig: Falsch, dafür ist die Eintragung in eine spezifische Kategorie (die Nummer 6) vorgesehen;
- Falsch: Falsch, dafür ist die Eintragung für die Tätigkeit der Vermittlung und des Handels von Abfällen ohne Besitz derselben vorgesehen (Kategorie 8);
- Falsch: Wahr, es handelt sich um eine Tätigkeit, für die eine fakultative Eintragung vorgesehen ist;
- Falsch: Wahr, es handelt sich um eine Tätigkeit, die ausdrücklich von der Eintragung befreit ist.

G_3_00701: Im Sinne des MD vom 3. Juni 2014 Nr. 120 muss das Gesuch um Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe mit der Ernennung des technischen Verantwortlichen versehen sein:

- Richtig: Wahr, und mit Erklärung mit beglaubigter Unterschrift über die Annahme des Auftrages;
- Falsch: Falsch, diese Ernennung ist zum Zeitpunkt der Eintragung nicht erforderlich;
- Falsch: Wahr, aber es braucht keine Erklärung mit beglaubigter Unterschrift über die Annahme des Auftrages;
- Falsch: Falsch, es genügt die Bescheinigung über die Einzahlung der Sekretariatsgebühren.

G_3_00705: Die Wirksamkeit der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe wird im Sinne des Artikels 9 des Gesetzes vom 24. November 1981, Nr. 689 suspendiert, wenn die Nichtbefolgung der Bestimmungen über Arbeitsverhältnisse und Sozialschutz festgestellt wird:

- Richtig: Wahr, wenn dies dem Unternehmen oder der Körperschaft zuzuschreiben ist;
- Falsch: Falsch, sie wird nur bei Nichtbefolgung der Vorschriften, die in der Eintragungsverfügung enthalten oder genannt sind, suspendiert;
- Falsch: Wahr, auch wenn dies nicht dem Unternehmen oder der Körperschaft zuzuschreiben ist;
- Falsch: Falsch, falls es dazu kommt, werden die Unternehmen und Körperschaften nicht suspendiert, sondern direkt aus dem Verzeichnis gestrichen.

G_3_00706: Bei Suspendierung der Wirksamkeit der Eintragung in das Verzeichnis:

- Richtig: müssen zwischen dem Zustellungsdatum der Suspendierungsverfügung an den Betroffenen und dem Inkrafttreten derselben mindestens neunzig Tage vergehen;
- Falsch: hat das Unternehmen oder die Körperschaft, an die die Suspendierungsverfügung gerichtet ist, keinen Anspruch auf eine Frist zur Anpassung an die geltenden Bestimmungen;
- Falsch: legt jede regionale oder Landesektion die Kriterien fest, um auf nationaler Ebene die Anwendung der Suspendierung gemäß den Grundsätzen der Angemessenheit und Gleichheit anzupassen;
- Falsch: wird das Unternehmen oder die Körperschaft, an die sich die Verfügung richtet, ab dem Datum der Mitteilung der Suspendierungsmaßnahme aus dem Verzeichnis gestrichen.

G_3_00707: Die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist von der Leistung einer angemessenen Finanzgarantie zugunsten des Staates abhängig:

- Richtig: für Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von gefährlichen Sonderabfällen;
- Falsch: für die Tätigkeit der Sammlung und des Transports von Hausabfällen, auch wenn sie nicht gefährlich sind;
- Falsch: für alle Tätigkeiten, für die die Eintragung vorgesehen ist;
- Falsch: nur für die Tätigkeiten der Vermittlung und des Handels von Abfällen ohne Besitz derselben.

G_3_00710: Die Strafe der Suspendierung aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe:

- Richtig: wird von den regionalen und Landesektionen verhängt;
- Falsch: kann nur vom Nationalen Komitee verhängt werden;
- Falsch: bedarf im Gegensatz zur Streichung keiner Vorhaltung der Anschuldigungen an das eingetragene Subjekt;
- Falsch: ist im Gegensatz zur Streichung nicht durch eine Frist von dreißig Tagen für die Einreichung eventueller Bemerkungen seitens des betroffenen Subjekts gekennzeichnet.

G_3_00721: Welches Subjekt des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe bestimmt die Kriterien für die Eintragung und die Änderungen der Eintragung in die

Kategorien und Klassen gemäß Artikeln 8 und 9 des Ministerialdekrets Nr. 120 von 2014, die für alle regionalen und Landesektionen gelten?

- Richtig: Das Nationale Komitee;
- Falsch: Die regionalen und Landesektionen selbst;
- Falsch: Der Präsident des Verzeichnisses;
- Falsch: Das Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz.

G_3_00722: Wer führt Informations- und Ausbildungstätigkeiten für die im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragenen Subjekte gemäß den vom Nationalen Komitee festgelegten Kriterien und unter dessen Supervision aus?

- Richtig: Die regionalen und Landesektionen;
- Falsch: Die Gemeinden;
- Falsch: Das Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz;
- Falsch: Die Regionen.

G_3_00723: Welches Subjekt sorgt für die Durchführung der Überprüfungen gemäß Artikel 13 (Ausbildung des technischen Verantwortlichen) des MD 120 von 2014 aufgrund der Anleitungen des Nationalen Komitees?

- Richtig: Die regionalen und Landesektionen;
- Falsch: Das Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz;
- Falsch: Die Gemeinden;
- Falsch: Die Regionen.

G_3_00726: Die regionalen und Landesektionen sind nicht verpflichtet, sich an die Weisungen des Nationalen Komitees zu halten:

- Richtig: Falsch, sie halten sich an die Weisungen;
- Falsch: Wahr, sie sind nicht verpflichtet, sich an die Weisungen zu halten;
- Falsch: Wahr, weil das Nationale Komitee nicht befugt ist, Weisungen zu erteilen;
- Falsch: Wahr, sie halten sich nur an die Weisungen des Präsidenten des Verzeichnisses.

G_3_00728: Welches der folgenden Subjekte sorgt für die Errichtung, die Führung, die Aktualisierung und die Veröffentlichung des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe?

- Richtig: Das Nationale Komitee aufgrund der Mitteilungen der regionalen und Landesektionen;
- Falsch: Die regionalen und Landesektionen;
- Falsch: Der Präsident des Verzeichnisses;
- Falsch: Das Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz.

G_3_00732: Welches der folgenden Subjekte erstellt Auszüge, Listen und Bescheinigungen mit Bezug auf die im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragenen Subjekte, indem es sich der Ämter der Handelskammern bedient?

- Richtig: Die regionalen und Landesektionen;
- Falsch: Das Nationale Komitee;
- Falsch: Der Präsident des Verzeichnisses;
- Falsch: Das Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz.

G_3_00736: Welches Subjekt ergreift die Verfügungen der Suspendierung, des Widerrufs, des Verfalls und der Annullierung der Eintragung?

- Richtig: Die regionalen und Landesektionen
- Falsch: Das Nationale Komitee;
- Falsch: Der Präsident des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe;
- Falsch: Das Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz.

G_3_00739: Die regionalen und Landesektionen stellen die beschlossenen Verfügungen wie folgt aus:

- Richtig: telematisch oder, auf Anfrage, auf Papier;
- Falsch: nur auf Papier;
- Falsch: nur telematisch;
- Falsch: je nach Vorliebe telematisch oder auf Papier.

G_3_00761: Im Sinne des Ministerialdekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 sind die Ersterzeuger von nicht gefährlichen Abfällen, die die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports der eigenen Abfälle ausüben, sowie die Ersterzeuger von gefährlichen Abfällen, die die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports der eigenen gefährlichen Abfälle in Mengen bis zu dreißig Kilogramm oder dreißig Liter pro Tag ausüben, gemäß Artikel 212, Absatz 8, des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr. 152:

- Richtig: zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe als Kategorie 2bis verpflichtet;
- Falsch: nie im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen;
- Falsch: nur dann zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe verpflichtet, wenn sie nicht italienischer Staatszugehörigkeit sind;
- Falsch: nicht zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe verpflichtet, sofern sie nicht vorbestraft sind.

G_3_00762: Im Sinne des Art. 8 des Ministerialdekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 ist die Kategorie 1 der Abfallbewirtschaftungstätigkeiten, für die die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe erforderlich ist, "Sammlung und Transport von Hausabfällen":

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, diese Tätigkeit bildet keine Kategorie gemäß Art. 8 des Dekrets, da sie keiner Eintragung unterliegt;
- Falsch: Falsch, diese Tätigkeit ist nicht als Kategorie 1 vorgesehen, weil sie bereits implizit in Kategorie 4 "Sammlung und Transport von nicht gefährlichen Sonderabfällen" enthalten ist;
- Falsch: Falsch, diese Tätigkeit ist nicht als Kategorie 1 vorgesehen, weil sie implizit in Kategorie 5 "Sammlung und Transport von gefährlichen Sonderabfällen" enthalten ist.

G_3_00763: Im Sinne des Art. 8 des Ministerialdekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120, ist die Kategorie 2bis der Abfallbewirtschaftungstätigkeiten, für die die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe erforderlich ist, "Ersterzeuger von nicht gefährlichen Abfällen, die die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports der eigenen Abfälle ausüben, sowie Ersterzeuger von gefährlichen Abfällen, die die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports der eigenen gefährlichen Abfälle in Mengen bis zu dreißig Kilogramm oder dreißig Liter pro Tag gemäß Artikel 212, Absatz 8 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr. 152 ausüben":

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, diese Tätigkeit bildet keine Kategorie gemäß Art. 8 des Dekrets, da sie nicht der Eintragung unterliegt;
- Falsch: Falsch, diese Tätigkeit ist nicht als Kategorie 2bis vorgesehen, weil sie bereits implizit in Kategorie 4 "Sammlung und Transport von nicht gefährlichen Sonderabfällen" enthalten ist;
- Falsch: Falsch, diese Tätigkeit ist nicht als Kategorie 2bis vorgesehen, weil sie implizit in Kategorie 6 "Unternehmen, die ausschließlich grenzüberschreitende Abfalltransporte gemäß Artikel 194, Absatz 3 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr. 152 durchführen" enthalten ist.

G_3_00764: Im Sinne des Art. 8 des Ministerialdekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 ist die Kategorie 10 der Abfallbewirtschaftungstätigkeiten, für die die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe erforderlich ist, "Sanierung von asbesthaltigen Gütern":

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, diese Tätigkeit bildet keine Kategorie gemäß Art. 8 des Dekrets, da sie nicht der Eintragung unterliegt;
- Falsch: Falsch, diese Tätigkeit ist nicht als Kategorie 10 vorgesehen, weil sie bereits implizit in Kategorie 9 "Sanierung von Standorten" inbegriffen ist;
- Falsch: Falsch, diese Tätigkeit ist nicht als Kategorie vorgesehen, da sie einem Verzeichnis der Umweltfachbetriebe für Sanierungen unterliegt, das nicht jenem gemäß Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 entspricht.

G_3_00766: Im Sinne des Ministerialdekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 müssen sich die Subjekte, die die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von Hausabfällen ausüben:

- Richtig: in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe einschreiben;
- Falsch: nicht in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe einschreiben;
- Falsch: nur dann in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe einschreiben, wenn sie nicht italienischer Staatszugehörigkeit sind;
- Falsch: nicht in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe einschreiben, sofern sie nicht vorbestraft sind.

G_3_00768: Die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von nicht gefährlichen Sonderabfällen:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, sie ist nur Voraussetzung für die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von nicht gefährlichen Sonderabfällen;
- Falsch: Falsch, sie ist nur Voraussetzung für die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von biologisch abbaubaren Abfällen;
- Falsch: Falsch, sie ist nur Voraussetzung für die Tätigkeiten der Vermittlung und des Handels von Abfällen ohne Besitz derselben.

G_3_00769: Die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeiten der Sanierung von Standorten:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, sie ist nur Voraussetzung für die Tätigkeiten der Sanierung von asbesthaltigen Gütern;
- Falsch: Falsch, sie ist nie Voraussetzung für Sanierungstätigkeiten;
- Falsch: Falsch, sie ist nur Voraussetzung für die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von Hausabfällen.

G_3_00770: Die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von gefährlichen Sonderabfällen:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, sie ist nur Voraussetzung für die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von nicht gefährlichen Sonderabfällen;
- Falsch: Falsch, sie ist nie Voraussetzung für die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von Abfällen;
- Falsch: Falsch, sie ist nur Voraussetzung für die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von Hausabfällen.

G_3_00773: Zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe sind Vertreiber und Installateure von Elektro- und Elektronikgeräten (AEE), Beförderer von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die im Namen der Vertreiber, Installateure und Betreiber von Servicestellen dieser Geräte tätig sind, gemäß Dekret des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz im Einvernehmen mit den Ministern für wirtschaftliche Entwicklung und Gesundheit vom 8. März 2010, Nr. 65 verpflichtet:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch;
- Falsch: Wahr, sofern es sich um besondere Elektro- und Elektronik-Altgeräte (RAEE) handelt;
- Falsch: Ja, sofern es sich um aus dem Ausland stammende Elektro- und Elektronik-Altgeräte (RAEE) handelt.

G_3_00776: Unbeschadet der Bestimmungen über den internationalen Güterkraftverkehr gestatten die Eintragungen in die Kategorien 1 (Sammlung und Transport von Hausabfällen), 4 (Sammlung und Transport von nicht gefährlichen Sonderabfällen) und 5 (Sammlung und Transport von gefährlichen Sonderabfällen) die Ausübung von Tätigkeiten einer anderen Kategorie, wenn die Ausübung dieser letzten Tätigkeit keine Änderung der Kategorie, der Klasse und der Abfalltypologie, für die das Unternehmen eingetragen ist, bewirkt. Welche?

- Richtig: Kategorie 6 (Unternehmen, die ausschließlich grenzüberschreitende Abfalltransporte gemäß Artikel 194, Absatz 3 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr. 152 durchführen);
- Falsch: Kategorie 8: Vermittlung und Handel von Abfällen ohne Besitz derselben;
- Falsch: Kategorie 9: Sanierung von Standorten;
- Falsch: Kategorie 10: Sanierung von asbesthaltigen Gütern.

G_3_00783: Zwecks Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe sehen die Voraussetzungen für die technische Eignung alle folgenden Merkmale vor, eines ausgenommen. Welches?

- Richtig: Die eventuelle Ausführung von Vorhaben oder die Abwicklung von Diensten in einem anderen Bereich als jenem, für den die Eintragung erforderlich ist, oder in nicht ähnlichen Bereichen.
- Falsch: Eine angemessene Personalausstattung;
- Falsch: Die berufliche Qualifikation der technischen Verantwortlichen;
- Falsch: Die Verfügbarkeit über die erforderliche technische Ausrüstung, die insbesondere die Arbeitsmittel, Werkzeuge und Materialien des Unternehmens oder der Körperschaft umfasst.

G_3_00784: Gehört zum Zwecke der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe die berufliche Qualifikation der technischen Verantwortlichen zu den Voraussetzungen der technischen Eignung gemäß Art. 11 des MD Nr. 120 von 2014?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Nur für einige Tätigkeitskategorien;
- Falsch: Nur für die landwirtschaftlichen Unternehmer gemäß Art. 2135 des Zivilgesetzbuches.

G_3_00800: Im Sinne des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 ist es Aufgabe des technischen Verantwortlichen, Maßnahmen zu ergreifen, um die korrekte Organisation in der Abfallbewirtschaftung seitens des Unternehmens unter Berücksichtigung der geltenden Gesetzesvorschriften zu gewährleisten und über deren korrekte Anwendung zu wachen:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, es gibt keinen technischen Verantwortlichen;
- Falsch: Falsch, das Dekret verfügt nichts mit Bezug auf den technischen Verantwortlichen;
- Falsch: Falsch, der technische Verantwortliche ist nicht die Person, die Maßnahmen ergreifen muss, um die korrekte Organisation in der Abfallbewirtschaftung seitens des Unternehmens zu gewährleisten.

G_3_00803: Welchem Rechtssubjekt des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe muss das Gesuch um Eintragung in das Verzeichnis übermittelt werden?

- Richtig: Der regionalen oder Landesektion;
- Falsch: Dem Nationalen Komitee;
- Falsch: Dem Präsidenten des Verzeichnisses;
- Falsch: Dem Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz.

G_3_00806: Müssen dem Gesuch um Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe die Ernennung des technischen Verantwortlichen und die Erklärung mit beglaubigter Unterschrift über die Annahme des Auftrages beigelegt werden?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein, es reicht die Ernennung;
- Falsch: Nein, diese Voraussetzung ist nicht vorgesehen;
- Falsch: Nein, weil obengenannte Unterlagen dem Gesuch beizulegen sind, aber keine beglaubigte Unterschrift erfordern.

G_3_00808: Im Sinne des Dekrets 3. Juni 2014, Nr. 120 sieht das Verfahren für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe vor, dass das Gesuch um Eintragung in das Verzeichnis übermittelt wird:

- Richtig: an die regionale oder Landesektion, in deren Einzugsgebiet der Rechtssitz des Unternehmens oder der Körperschaft liegt;
- Falsch: an die regionale oder Landesektion, in deren Einzugsgebiet das Domizil des Inhabers des Unternehmens oder der Körperschaft liegt;
- Falsch: an das Nationale Komitee;
- Falsch: an die regionale oder Landesektion, in deren Einzugsgebiet der Wohnsitz des Inhabers des Unternehmens oder der Körperschaft liegt.

G_3_00818: Unternehmen und Körperschaften, die Ersterzeuger von nicht gefährlichen Abfällen sind und die Sammlung und den Transport der eigenen Abfälle durchführen, sowie Ersterzeuger von gefährlichen Abfällen, die die Sammlung und den Transport der eigenen gefährlichen Abfälle in Mengen bis zu dreißig Kilogramm oder dreißig Liter pro Tag

durchführen, gemäß Artikel 212, Absatz 8, des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr. 152, werden aufgrund einer Mitteilung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen:

- Richtig: in der sie unter anderem den Sitz des Unternehmens sowie die Tätigkeit oder die Tätigkeiten, durch die die Abfälle erzeugt werden, bescheinigen;
- Falsch: mit der sie ausschließlich die Merkmale und die Art der erzeugten Abfälle bescheinigen müssen;
- Falsch: mit der sie die Nichteignung der für den Abfalltransport verwendeten Fahrzeuge bescheinigen müssen;
- Falsch: in der sie erklären können, ob sie die Sekretariatsgebühren und die Jahresgebühren für die Eintragung eingezahlt haben, wobei diese Erfüllungen für solche Rechtssubjekte nur fakultativ sind.

G_3_00828: Im Sinne des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 ist die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe für die Sammlung und den Transport von gefährlichen Sonderabfällen:

- Richtig: von der Leistung angemessener Finanzgarantien zugunsten des Staates abhängig;
- Falsch: nicht von der Leistung angemessener Finanzgarantien zugunsten des Staates abhängig;
- Falsch: von der Leistung angemessener Finanzgarantien zugunsten des Staates abhängig, die für jene Unternehmen, die im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 registriert sind, sowie für Unternehmen mit Zertifizierung des Umweltmanagementsystems im Sinne der Norm UNI EN ISO 14001 um das Doppelte erhöht werden;
- Falsch: nicht von der Leistung angemessener Finanzgarantien zugunsten des Staates abhängig, wenn es sich um Unternehmen handelt, die im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 registriert sind oder im Besitz der Umweltzertifizierung im Sinne der Norm UNI EN ISO 14001 sind.

G_3_00830: Kann ein im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragenes Subjekt von der Eintragung suspendiert werden?

- Richtig: Ja, mit einer Verfügung der regionalen und Landesektionen des Verzeichnisses bei Eintreten spezifischer Umstände;
- Falsch: Ja, aber nur infolge eines von einer gerichtlichen Behörde in diesem Sinne gefällten Urteils;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Nein, es kann nur aus dem Verzeichnis gestrichen werden.

G_3_00831: Kann ein im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragenes Subjekt aus der Eintragung gestrichen werden?

- Richtig: Ja, mit einer Verfügung der regionalen und Landesektionen des Verzeichnisses bei Eintreten spezifischer Umstände;
- Falsch: Ja, aber nur infolge eines von einer gerichtlichen Behörde in diesem Sinne gefällten Urteils;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Nein, es kann nur vom Verzeichnis suspendiert werden.

G_3_00834: Im Sinne des Dekrets 3. Juni 2014, Nr. 120 werden die Verfügungen für die Suspendierung und den Widerruf der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe:

- Richtig: von den regionalen und Landesektionen des Verzeichnisses beschlossen;
- Falsch: nur vom Nationalen Komitee beschlossen;
- Falsch: im Allgemeinen von der regionalen Sektion des Verzeichnisses der Region beschlossen; wenn es aber um Unternehmen geht, die gefährliche Abfälle bewirtschaften, werden sie vom Nationalen Komitee beschlossen;
- Falsch: nur im Fall von Hausabfällen von der regionalen Sektion des Verzeichnisses der Region, in der sich der Rechtssitz des betroffenen Unternehmens befindet, aufgrund der geltenden Bestimmungen und der Weisungen des Nationalen Komitees beschlossen; in den anderen Fällen werden sie vom Nationalen Komitee beschlossen.

G_3_00850: Im Sinne des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 (“Reglement für die Definition der Aufgabenbereiche und der organisatorischen Modalitäten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe, der technischen und finanziellen Voraussetzungen der Unternehmen

und der technischen Verantwortlichen, der Fristen und der Modalitäten für die Eintragung und der entsprechenden Jahresgebühren”) müssen die Unternehmen und Körperschaften:

- Richtig: der zuständigen regionalen oder Landesektion innerhalb von dreißig Tagen ab Eintreten des Geschehnisses jeden Akt oder Fakt mitteilen, der die Änderung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe bewirkt;
- Falsch: der zuständigen Region innerhalb von dreißig Tagen ab Eintreten des Geschehnisses jeden Akt oder Fakt mitteilen, der die Änderung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe bewirkt;
- Falsch: nicht unbedingt der zuständigen regionalen oder Landesektion innerhalb von dreißig Tagen ab Eintreten des Geschehnisses jeden Akt oder Fakt mitteilen, der die Änderung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe bewirkt;
- Falsch: dem Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz innerhalb von dreißig Tagen ab Eintreten des Geschehnisses jeden Akt oder Fakt mitteilen, der die Änderung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe bewirkt.

G_3_00851: Im Sinne des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 (“Reglement für die Definition der Aufgabenbereiche und der organisatorischen Modalitäten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe, der technischen und finanziellen Voraussetzungen der Unternehmen und der technischen Verantwortlichen, der Fristen und der Modalitäten für die Eintragung und der entsprechenden Jahresgebühren”) gilt für die Unternehmen bei Änderung wegen Erweiterung des Fuhrparks:

- Richtig: Sie müssen zwecks unmittelbarer Verwendung der Fahrzeuge der Änderungsmitteilung eine Ersatzerklärung der Notorietätsurkunde im Sinne des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 laut dem mit Beschluss des Nationalen Komitees genehmigten Musters beilegen;
- Falsch: Sie können nie die unmittelbare Verwendung der Fahrzeuge erhalten;
- Falsch: Sie erstellen zum Zwecke der Mitteilung der Änderung das allgemein vorgesehene Gesuch um Eintragung;
- Falsch: Sie sind nicht verpflichtet, dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe die Änderung zu melden.

G_3_00873: Im Sinne des Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 ist die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe Voraussetzung zur Ausübung der Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von Abfällen, der Sanierung von Standorten, der Sanierung von asbesthaltigen Gütern, des Handels und der Vermittlung von Abfällen ohne Besitz derselben:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von Abfällen sind davon befreit;
- Falsch: Falsch, die Tätigkeiten der Sanierung von asbesthaltigen Gütern sind davon befreit;
- Falsch: Falsch, die Tätigkeiten des Handels und der Vermittlung von Abfällen ohne Besitz derselben sind davon befreit.

G_3_00874: Im Sinne des Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 muss ein Unternehmen, das eine Umweltzertifizierung im Sinne der Norm UNI EN ISO 14001 besitzt und die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe für die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports gefährlicher Abfälle vornimmt, angemessene Finanzgarantien zugunsten des Staates leisten, die aber um vierzig Prozent reduziert sind:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, es muss dieselben angemessenen Finanzgarantien wie ein Unternehmen ohne Umweltzertifizierung im Sinne der Norm UNI EN ISO 14001 leisten;
- Falsch: Falsch, es muss keine Finanzgarantien leisten;
- Falsch: Falsch, es muss Finanzgarantien leisten, die im Vergleich zu jenen eines Unternehmens ohne Umweltzertifizierung im Sinne der Norm UNI EN ISO 14001 um das Doppelte erhöht werden.

G_3_00877: Im Sinne des Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 muss sich ein Unternehmen für die Tätigkeiten der Sanierung von Standorten und der Sanierung von asbesthaltigen Gütern

nie in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen, wenn es eine Umweltzertifizierung im Sinne der Norm UNI EN ISO 14001 besitzt:

- Richtig: Falsch, es muss sich eintragen und angemessene Finanzgarantien, wenn auch in reduziertem Ausmaß, leisten;
- Falsch: Wahr;
- Falsch: Falsch, es muss sich eintragen und dieselben Finanzgarantien leisten, wie Unternehmen ohne Zertifizierung, die in dieser Kategorie eingetragen sind;
- Falsch: Falsch, es kann sich fakultativ eintragen, muss es aber nicht verpflichtend.

G_3_00882: Im Sinne des Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 wird die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe von der regionalen Sektion des Verzeichnisses der Region, in der das betroffene Unternehmen seinen Rechtssitz hat, aufgrund der geltenden Bestimmungen und der Weisungen des Nationalen Komitees beschlossen:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, nur direkt vom Nationalen Komitee;
- Falsch: Falsch, für die Eintragung bedarf es keinen Beschlusses; die Eintragung erfolgt vielmehr automatisch und ist fakultativ, nachdem ein spezifisches Blatt mit den eigenen Daten ausgefüllt wurde;
- Falsch: Sie wird von einer regionalen Sektion des Verzeichnisses nach Wahl des ansuchenden Subjekts beschlossen.

G_3_00891: Im Sinne des Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 stützt sich das Dekret des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz, das unter anderem die Aufgabenbereiche und die organisatorischen Modalitäten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe bestimmt, auf folgende Grundsätze:

- Richtig: auf die Abstimmung mit den geltenden Bestimmungen über den Kraftverkehr und den Schienen-, Schiffs- und Binnengewässertransport;
- Falsch: auf die Möglichkeit, die geltenden Gesetzesvorschriften über den Kraftverkehr sowie den Schienen-, Meeres- und Binnengewässertransport zu novellieren;
- Falsch: auf die Definition neuer Bestimmungen über den Kraftverkehr sowie den Schienen-, Meeres- und Binnengewässertransport mit Abschaffung der davor geltenden Gesetzesvorschriften;
- Falsch: auf den Mangel an Abstimmung mit den geltenden Bestimmungen über den Kraftverkehr sowie den Schienen-, Meeres- und Binnengewässertransport.

G_3_00906: Mit Rundschreiben Nr. 691 vom 12.06.2013 hat das Nationale Komitee befunden, dass Sperrmüll, sofern er im Rahmen der Tätigkeit von Bauunternehmen erzeugt wird, die im Sinne des Art. 212, Absatz 8 des GvD 152/06 im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen sind, vom Unternehmen selbst mit Eintragung in das Verzeichnis im Sinne des genannten Art. 212, Absatz 8, GvD 152/06 transportiert werden kann:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, weil obengenannter Transport keine Tätigkeit ist, die Gegenstand der Eintragung in das Verzeichnis ist;
- Falsch: Falsch, weil obengenannter Transport nur als Kategorie 8 (Vermittlung und Handel von Abfällen ohne Besitz derselben) Gegenstand der Eintragung in das Verzeichnis ist;
- Falsch: Falsch, weil obengenannter Transport nur als Kategorie 9 (Sanierung von Standorten) Gegenstand der Eintragung in das Verzeichnis ist.

G_3_00913: Im Sinne des Beschlusses Nr. 2 vom 11.09.2013 des Nationalen Komitees gilt für die Übermittlung und Verwaltung der Gesuche und der Mitteilungen an das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe:

- Richtig: Sie müssen telematisch erfolgen;
- Falsch: Sie müssen nur für jene im Verzeichnis eingetragene Unternehmen oder Körperschaften telematisch erfolgen, die mehr als 15 Beschäftigte haben;
- Falsch: Sie müssen auf Papier erfolgen;
- Falsch: Sie müssen nur für jene Unternehmen oder Körperschaften telematisch erfolgen, die sehr große Mengen an Abfällen bewirtschaften.

G_3_00914: Die Nichteintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gemäß Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006:

- Richtig: kann ein strafrechtliches Vergehen darstellen;
- Falsch: hat nie die Erteilung von Strafen zur Folge;
- Falsch: stellt nie ein strafrechtliches Vergehen dar;
- Falsch: kann auf keine Weise straf- oder verwaltungsrechtlich geahndet werden.

G_3_00915: Die Nichteintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gemäß Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 hat keine rechtliche Bedeutung, da es sich immer um eine fakultative Eintragung handelt:

- Richtig: Falsch, die Eintragung ist obligatorisch und der Verstoß gegen obengenannte Bestimmungen kann rechtliche Folgen haben;
- Falsch: Wahr;
- Falsch: Falsch, die Eintragung ist fakultativ und der Verstoß gegen obengenannte Bestimmungen kann die Anwendung von Verwaltungsstrafen zur Folge haben;
- Falsch: Falsch, die Eintragung ist obligatorisch, aber der Verstoß gegen obengenannte Bestimmungen hat keine rechtliche Bedeutung.

G_3_00916: Jeder, der eine Tätigkeit der Sammlung, des Transports, der Verwertung, der Entsorgung, des Handels und der Vermittlung von Abfällen ohne die vorgeschriebene Ermächtigung, Eintragung oder Mitteilung gemäß Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 ausübt:

- Richtig: kann damit die Straftat der "unbefugten Abfallbewirtschaftung" gemäß Art. 256 des GvD Nr. 152 von 2006 begehen;
- Falsch: wird nur mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße bestraft;
- Falsch: wird nur mit einer Mahnung des Nationalen Komitees des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe bestraft;
- Falsch: kann auf keine Weise bestraft werden.

G_3_00917: Jeder, der eine Tätigkeit der Sammlung, des Transports, der Verwertung, der Entsorgung, des Handels und der Vermittlung von Abfällen ohne die vorgeschriebene Ermächtigung, Eintragung oder Mitteilung gemäß Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 ausübt, kann damit die Straftat der "unbefugten Abfallbewirtschaftung" gemäß Art. 256 des GvD Nr. 152 von 2006 begehen:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, er wird nur mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße bestraft;
- Falsch: Falsch, er wird nur mit einer Mahnung des Nationalen Komitees des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe bestraft;
- Falsch: Falsch, er kann auf keine Weise bestraft werden.

G_3_04035: Die in den ordentlichen Kategorien des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe eingetragenen Unternehmen müssen die Eintragung ab Datum der Wirksamkeit der Eintragung alle fünf Jahre erneuern:

- Richtig: Wahr, durch Einreichen einer Eigenerklärung über das Fortbestehen der erforderlichen Voraussetzungen;
- Falsch: Wahr, indem sie ein neues Gesuch um Eintragung stellen;
- Falsch: Falsch, es ist keine Erneuerung erforderlich;
- Falsch: Falsch, sie müssen die Eintragung alle zwei Jahre erneuern.

G_3_04036: Im Sinne des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 gilt für die Eintragung in die ordentlichen Kategorien des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe:

- Richtig: Sie muss alle fünf Jahre erneuert werden;
- Falsch: Sie muss alle fünfzehn Jahre erneuert werden;
- Falsch: Sie ist zeitlich unbegrenzt gültig und muss nicht erneuert werden;
- Falsch: Sie hat eine Laufzeit von sechs Monaten.

G_3_04088: In Ermangelung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gemäß Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 kann das verantwortliche

Subjekt im Sinne des Art. 256 des GvD Nr. 152 von 2006 ("unbefugte Abfallbewirtschaftung") bestraft werden:

- Richtig: mit einer Haftstrafe oder mit einer Geldbuße, wenn es sich um nicht gefährliche Abfälle handelt; sei es mit Haftstrafe als auch mit Geldbuße, wenn es sich um gefährliche Abfälle handelt;
- Falsch: mit einer Verwaltungsstrafe in doppelter Höhe des erzielten Gewinns, für jegliche Art von Abfall;
- Falsch: mit lebenslänglicher Haft, wenn es sich um gefährliche Abfälle handelt;
- Falsch: mit einer Verwaltungsstrafe in doppelter Höhe des erzielten Gewinns, wenn es sich um nicht gefährliche Abfälle handelt; der Betrag wird verdoppelt, wenn es sich um gefährliche Abfälle handelt.

G_3_04082: Sind im Sinne des Art. 8 des MD Nr. 120 von 2014 die "Vertreiber und Installateure von Elektro- und Elektronikgeräten (AEE), Beförderer von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die im Namen der Vertreiber, Installateure und Betreiber von Servicestellen dieser Geräte tätig sind, gemäß Dekret des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz im Einvernehmen mit den Ministern für wirtschaftliche Entwicklung und Gesundheit vom 8. März 2010, Nr. 65" zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe als Kategorie 3bis verpflichtet?

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, beide Subjekte sind von der Eintragung befreit;
- Falsch: Falsch, es sind nur die Beförderer von Elektro- und Elektronik-Altgeräten laut vorhergehender Definition zur Eintragung verpflichtet;
- Falsch: Falsch, es sind nur die Vertreiber und Installateure von Elektro- und Elektronikgeräten (AEE) zur Eintragung verpflichtet.

G_3_04166: Falls das Unternehmen die Tätigkeit der Straßenreinigung vornehmen möchte, muss es sich in folgende Kategorie des Verzeichnisses eintragen:

- Richtig: 1;
- Falsch: 4;
- Falsch: 5;
- Falsch: 2-bis;

G_3_04176: Welche dieser Subjekte können sich mit dem vereinfachten Verfahren in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen?

- Richtig: Sonderbetriebe, Gemeindekonsortien und Gesellschaften zur Betreibung öffentlicher Dienste gemäß GvD 267/2000, für die Dienste der Bewirtschaftung des in denselben Gemeinden erzeugten Hausmülls;
- Falsch: Betriebe, welche die Sammlung und den Transport von gefährlichen Sonderabfällen durchführen;
- Falsch: Unternehmen, welche nur grenzüberschreitende Transporte gemäß Art. 194, Absatz 3 GVD 152/2006 betreiben;
- Falsch: Betriebe, welche Sanierungstätigkeiten durchführen;

G_3_04205: Wann muss die Eintragung in die Kategorie 2-bis erneuert werden?

- Richtig: Alle 10 Jahre;
- Falsch: Alle 5 Jahre;
- Falsch: Alle 2 Jahre;
- Falsch: Alle 15 Jahre;

G_3_04206: Die Entrichtung der jährlichen Eintragungsgebühr in die Kategorie 3-bis gemäß MD 120/2014:

- Richtig: beträgt 50 Euro;
- Falsch: ist von der Bezugsklasse abhängig;
- Falsch: ist nicht vorgesehen;
- Falsch: beträgt höchstens 1.800 Euro;

G_3_04207: Wonach richtet sich die Unterteilung in Klassen für die Eintragung in die Kategorie 6 des Verzeichnisses im Sinne des MD 120/2014?

- Richtig: Die Unterteilung in Klassen hängt von der Menge in Tonnen der bewirtschafteten Abfälle ab;
- Falsch: Die Unterteilung in Klassen hängt von der Anzahl der bedienten Einwohner ab;
- Falsch: Die Unterteilung in Klassen hängt vom Umsatz des Unternehmens ab;
- Falsch: Es ist keine Unterteilung in Klassen vorgesehen;

G_3_04241: Mit Bezug auf Art. 10, Absatz 4 des MD 120/2014 sind Unternehmen, die sich für mehrere zulässige Kategorien in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen, verpflichtet:

- Richtig: mindestens einen technischen Verantwortlichen zu ernennen;
- Falsch: mindestens einen verschiedenen technischen Verantwortlichen für jede Kategorie zu ernennen;
- Falsch: zwingend technische Verantwortliche in derselben Anzahl der zugelassenen Kategorien zu ernennen;
- Falsch: zwingend mehrere technische Verantwortliche je nach Eintragsklasse zu ernennen;

G_3_04242: Im Sinne des Art. 11 des MD 120/2014 ist die berufliche Qualifikation eines technischen Verantwortlichen:

- Richtig: eine technische Eignung;
- Falsch: eine fachliche Kompetenz;
- Falsch: eine subjektive Voraussetzung;
- Falsch: Keine Antwort ist richtig;

G_3_04243: Unternehmen, die in der Kategorie 2-bis des Verzeichnisses für die Sammlung und den Transport der eigenen Abfälle eingetragen sind, brauchen Folgendes nicht nachzuweisen:

- Richtig: die Voraussetzung des technischen Verantwortlichen;
- Falsch: die Tätigkeiten, bei denen die Abfälle erzeugt wurden;
- Falsch: die Identifikationsdaten der für die Abfälle verwendeten Transportmittel;
- Falsch: die technische Eignung der für den Transport der Abfälle verwendeten Fahrzeuge;

G_3_04248: Das Abfalltransportunternehmen, das für einen kürzeren Zeitraum als jenem der Eintragungsdauer über Fahrzeuge in Miete oder Leihe ohne Fahrer verfügt:

- Richtig: kann im Verzeichnis eingetragen sein, aber die regionale Sektion muss in der jeweiligen Verfügung den Ablauf der Rechtstitel für die vorübergehende Verfügbarkeit der Fahrzeuge angeben;
- Falsch: kann im Verzeichnis eingetragen sein, ohne die Verfügbarkeit über Miete oder Leihe ohne Fahrer zu belegen;
- Falsch: kann niemals im Verzeichnis eingetragen sein;
- Falsch: kann nicht im Verzeichnis eingetragen sein, wenn das Ladegewicht der genannten Fahrzeuge für den Nachweis der vorgesehenen Mindestvoraussetzung erforderlich ist;

Fach: 4. Arbeitssicherheit

G_4_00924: Im Sinne des GvD Nr. 81/2008 ist der "Leiter des Arbeitsschutzdienstes":

- Richtig: die Person, die über die beruflichen Fähigkeiten und Voraussetzungen gemäß Artikel 32 verfügt und vom Arbeitgeber, dem sie auch untersteht, ernannt wurde, um den Arbeitsschutzdienst gegen Risiken zu koordinieren;
- Falsch: der Arzt, der über einen Titel, eine berufliche Befähigung und Ausbildung gemäß Artikel 38 verfügt, im Sinne des Artikels 29, Absatz 1, mit dem Arbeitgeber zwecks Risikobewertung zusammenarbeitet und von diesem zur Ausführung der Gesundheitsüberwachung und aller weiteren Aufgaben, die in diesem Dekret vorgesehen sind, ernannt wird;
- Falsch: die Person, die gewählt oder ernannt wird, um die Arbeitnehmer in Bezug auf die Aspekte der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz zu vertreten;
- Falsch: die Person, die aufgrund ihrer beruflichen Kompetenzen und der ihrem Auftrag entsprechenden organisatorischen und funktionalen Befugnisse die Anweisungen des Arbeitgebers umsetzt, indem sie die Arbeitstätigkeit organisiert und überwacht.

G_4_00927: Im Sinne des GvD Nr. 81/2008 hat der "Betriebsarzt" alle folgenden Pflichten, mit Ausnahme von einer. Welche ist das?

- Richtig: Er besichtigt die Arbeitsbereiche in Zeitabständen, die er für angemessen erachtet und in jedem Fall länger als ein Jahr dauern; diese Zeitabstände müssen dem Arbeitgeber nicht mitgeteilt werden, da kein Vermerk im Dokument der Risikobewertung vorzunehmen ist;
- Falsch: Er plant und führt die Gesundheitsüberwachung gemäß Artikel 41 auf Grund von ärztlichen Untersuchungsprotokollen, die je nach spezifischen Risiken definiert werden, und unter Berücksichtigung der fortgeschrittensten wissenschaftlichen Richtlinien durch;
- Falsch: Er erstellt, aktualisiert und verwahrt unter eigener Verantwortung eine Vorsorge- und Risikokartei für jeden der Gesundheitsüberwachung unterliegenden Arbeitnehmer;
- Falsch: Er informiert die Arbeitnehmer über den Sinn der Gesundheitsüberwachung, der sie unterzogen werden, und im Falle einer Schadstoffexposition mit Langzeitwirkung über die Notwendigkeit, sich auch nach Beendigung der Tätigkeit, mit der diese Exposition verbunden ist, ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen.

G_4_00932: Im Sinne des GvD Nr. 81/2008 sind die Vorgesetzten mit Bezug auf die Tätigkeiten, die in den Geltungsbereich des Dekrets fallen, gemäß ihren Befugnissen und Kompetenzen, nicht dazu verpflichtet, dem Arbeitgeber oder der Führungskraft die Mängel an den Arbeitsmitteln, den Geräten und an den persönlichen Schutzausrüstungen, sowie jegliche weitere Gefahr, die während der Arbeit auftritt und von der sie aufgrund der erhaltenen Ausbildung Kenntnis erlangen, schnellstens mitzuteilen:

- Richtig: falsch, sie müssen dem Arbeitgeber oder der Führungskraft sowohl die Mängel an den Arbeitsmitteln, den Geräten und an den persönlichen Schutzausrüstungen, als auch jegliche wie oben definierte Gefahr schnellstens mitteilen;
- Falsch: wahr, weil dies Aufgabe jedes einzelnen Arbeitnehmers ist;
- Falsch: wahr, weil dies Aufgabe des Sicherheitsbeauftragten der Arbeitnehmer ist;
- Falsch: falsch, denn Mängel an persönlichen Schutzausrüstungen sind der einzige Fall, den sie dem Arbeitgeber oder der Führungskraft schnellstens mitteilen müssen, während jedes sonstige wie oben definierte Risiko sofort den anderen Arbeitnehmern gemeldet werden muss.

G_4_00943: Im Sinne des GvD Nr. 81/2008 gilt für die ärztliche Kontrolle der Arbeitnehmer:

- Richtig: Sie wird durch die Gesundheitsüberwachung, d.h. die Gesamtheit der ärztlichen Maßnahmen, die dem Gesundheitsschutz und der Sicherheit der Arbeitnehmer mit Bezug auf das Arbeitsumfeld, die beruflichen Risikofaktoren und die Abwicklung der Arbeitstätigkeit dienen, getätigt;
- Falsch: Sie gehört nicht zu den allgemeinen Maßnahmen für den Schutz der Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz;
- Falsch: Sie ist eine für die Sicherheit des gesamten Betriebes notwendige Tätigkeit; daher darf der Betriebsarzt, um eine Verweigerung der Arbeitnehmer zu vermeiden, letztere nie über die ärztliche Kontrolle, der sie unterzogen werden, informieren;
- Falsch: Sie lässt keine ärztliche Untersuchung anlässlich des Aufgabenwechsels zwecks Prüfung der Tauglichkeit für den spezifischen Aufgabenbereich zu, die nicht in der Gesundheitsüberwachung im Sinne des Art. 41 des Dekretes inbegriffen ist.

G_4_00954: Im Sinne des GvD Nr. 81/2008 ist die Bewertung aller Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer:

- Richtig: die dokumentierte Gesamtbewertung aller Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer in der Organisation, in der dieselben ihre Arbeit leisten, welche darauf ausgerichtet ist, die angemessenen Präventions- und Schutzmaßnahmen zu finden und ein Maßnahmenprogramm auszuarbeiten, um eine Verbesserung des Gesundheits- und Sicherheitsniveaus langfristig zu garantieren;
- Falsch: eine delegierbare Tätigkeit, da sie in keiner der nicht delegierbaren Verpflichtungen des Arbeitgebers im Sinne des Art. 17 des Dekrets enthalten ist;
- Falsch: nicht in den allgemeinen Schutzmaßnahmen gemäß Art. 15 inbegriffen;
- Falsch: für die Ausarbeitung der Unterlagen belanglos, da die einschlägigen Bestimmungen einen Bericht über die Bewertung aller Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit während der Arbeitstätigkeit, in dem die für die Bewertung angewandten Kriterien angeführt sind, nicht mehr vorsehen.

G_4_00961: Im Sinne des GvD Nr. 81/2008 muss der "Arbeitgeber":

- Richtig: die Verwendung eines krebserregenden Arbeitsstoffes oder Mutagens am Arbeitsplatz vermeiden bzw. verringern, insbesondere indem er es, sofern dies technisch möglich ist, durch einen Stoff, ein Präparat oder ein

Verfahren ersetzt, die bei ihrer Verwendung bzw. Anwendung nicht oder weniger gefährlich für die Gesundheit und für die Sicherheit der Arbeitnehmer sind;

- Falsch: die Verwendung eines krebserregenden Arbeitsstoffes oder Mutagens am Arbeitsplatz erhöhen;
- Falsch: dafür sorgen, dass die Herstellung oder die Verwendung des krebserregenden Arbeitsstoffes oder Mutagens in einem offenen System erfolgt, sofern dies technisch möglich ist;
- Falsch: dafür sorgen, dass der Expositionswert der Arbeitnehmer mit Bezug auf einen krebserregenden Arbeitsstoff oder ein Mutagen am Arbeitsplatz auf dem technisch möglichen Höchstwert bleibt.

G_4_00977: Im Sinne des D.P.R. vom 14. September 2011, Nr. 177 müssen vor dem Zugang zu Orten, an denen Arbeitstätigkeiten in Bereichen mit Verdacht auf Verseuchung oder in begrenzten Räumlichkeiten durchgeführt werden müssen, alle Arbeitnehmer des auftragnehmenden Unternehmens, einschließlich des Arbeitgebers, wenn er sich in diesen Arbeiten betätigt, bzw. die Selbständigen vom auftraggebenden Arbeitgeber genau und detailliert über die Eigenschaften der Orte, an denen sie arbeiten sollen, über alle in diesen Bereichen bestehenden Risiken, einschließlich der Risiken infolge der vorhergehenden Nutzung der Bereiche, und über die mit Bezug auf die eigene Tätigkeit ergriffenen Schutz- und Notfallmaßnahmen informiert werden:

- Richtig: wahr;
- Falsch: falsch, die Bestimmung findet keine Anwendung auf den Arbeitgeber, auch wenn er mit denselben Tätigkeiten beschäftigt ist;
- Falsch: falsch, die Bestimmung findet keine Anwendung auf Selbständige;
- Falsch: falsch, diese Informationstätigkeit obliegt nicht dem Arbeitgeber.

Fach: 5. Umweltzertifikate (EMAS, Ecolabel, ...)

G_5_00980: Mit dem Begriff "Umweltzertifizierung" wird der Prozess zur Prüfung der Konformität bestimmter Gegenstände (zum Beispiel von Produkten, Produktionsverfahren, organisatorischen Systemen) mit gewissen Standards oder Umweltvorschriften bezeichnet:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, die Zertifizierung hat niemals Produkte, sondern nur Produktionsverfahren zum Gegenstand;
- Falsch: Falsch, die Zertifizierung ermittelt nicht die Konformität mit Standards;
- Falsch: Falsch, die Zertifizierung ermittelt eine Abweichung von gewissen Standards oder Vorschriften.

G_5_00986: Das EU-Umweltzeichen:

- Richtig: ist eine europäische Zertifizierung, die von einer spezifischen Verordnung der Europäischen Union geregelt wird;
- Falsch: ist eine spontan in Europa entstandene Zertifizierung, die noch von keiner gemeinschaftsrechtlichen Bestimmung geregelt wird;
- Falsch: ist keine Produktzertifizierung;
- Falsch: ist eine andere Zertifizierung als das "EU-Umweltzeichen der Gemeinschaft".

G_5_00993: Die Kriterien für das EU-Umweltzeichen:

- Richtig: beruhen auf der Umweltleistung der Produkte unter Berücksichtigung der neuesten strategischen Ziele der Gemeinschaft im Bereich des Umweltschutzes;
- Falsch: können nicht die Umwelanforderungen festlegen, die ein Produkt erfüllen muss, um das EU-Umweltzeichen führen zu können, und die von Mal zu Mal der Verhandlung zwischen der zuständigen Stelle und dem Subjekt überlassen werden, welches das EU-Umweltzeichen erhalten möchte;
- Falsch: werden auf einer empirischen und nicht auf einer wissenschaftlichen Grundlage bestimmt;
- Falsch: müssen nicht die Anforderungen umfassen, mit denen gewährleistet werden soll, dass die das EU-Umweltzeichen führenden Produkte im Sinne der vorgesehenen Verwendung korrekt funktionieren.

G_5_01002: Das Ziel des Gemeinschaftssystems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) besteht darin, kontinuierliche Verbesserungen der Umwelleistung von Organisationen zu fördern:

- Richtig: Wahr, auch durch eine systematische, objektive und regelmäßige Bewertung der Leistungen dieser Systeme;
- Falsch: Wahr, auch durch die Auferlegung der Geheimhaltungspflicht mit Bezug auf die Informationen über die Umwelleistungen;
- Falsch: Falsch, die Bestimmungen sehen nicht die kontinuierliche Verbesserung der Umwelleistungen der Organisationen vor;
- Falsch: Wahr, doch sehen die Bestimmungen zu diesem Zwecke nicht vor, dass das Personal durch die interessierte Organisation aktiv miteinbezogen wird und eine angemessene Ausbildung erhält.

G_5_01013: Die Organisationen, die dem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) beitreten, haben das Recht, das Zeichen zu verwenden, welches den Beitritt zum EMAS bescheinigt:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch, sie haben auf keinen Fall dieses Recht;
- Falsch: Falsch, es gibt kein EMAS-Zeichen;
- Falsch: Falsch, nur wenn sie dem System nicht beitreten, können sie die Anbringung des Zeichens beanspruchen.

G_5_01015: Im Sinne der Bestimmungen, die das Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) regeln, gilt für die Umweltgutachter:

- Richtig: Sie bewerten, ob die Umweltprüfung, die Umweltpolitik, das Managementsystem und die Auditverfahren der Organisation und deren Umsetzung den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen;
- Falsch: Sie sind nicht verpflichtet, die Zuverlässigkeit der Ergebnisse der internen Prüfung zu überprüfen;
- Falsch: Sie müssen weder befähigt noch zugelassen sein;
- Falsch: Sie unterliegen keinerlei Aufsicht.

G_5_04171: Die Erzielung der Zertifizierung gemäß der Norm UNI EN ISO 14001:

- Richtig: ermöglicht dem Unternehmen, die für die Abfallbewirtschaftungstätigkeiten anfallenden Finanzgarantien zu reduzieren;
- Falsch: ermöglicht dem Unternehmen, die für an das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe einzuzahlende Jahresgebühr zu reduzieren;
- Falsch: befreit das Unternehmen von der Pflicht, Finanzgarantien zu leisten;
- Falsch: befreit das Unternehmen von der Zahlung der Jahresgebühr an das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe;

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **01/07/2021** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **05/10/2020**.

Fach: 2. Haftungen und Kompetenzen des technischen Verantwortlichen

gelöschte Fragen:

G_2_00650: Muss der technische Verantwortliche das Wegfallen der Eignung der Abfalltransportmittel mitteilen?

G_2_00651: Muss das Wegfallen der Eignung der Abfalltransportmittel mitgeteilt werden?

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **05/10/2020** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **14/07/2020**.

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **14/07/2020** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **10/06/2020**.

Fach: 2. Haftungen und Kompetenzen des technischen Verantwortlichen

hinzugefügten Fragen:

G_2_04331: Im Sinne des Beschlusses Nr. 1 vom 30. Jänner 2020 hat die Beendigung des Auftrages als technischer Verantwortlicher des Unternehmens Folgendes zur Folge:

G_2_04332: Im Sinne des Beschlusses Nr. 1 vom 30. Jänner 2020 werden die Funktionen des technischen Verantwortlichen des Unternehmens ab dem Datum der Beendigung seines Auftrages:

G_2_04333: Im Sinne des Beschlusses Nr. 1 vom 30. Jänner 2020 hat die Beendigung des Auftrages als technischer Verantwortlicher des Unternehmens Folgendes zur Folge:

G_2_04334: Der Beschluss Nr. 1 vom 30. Jänner 2020 regelt die Beendigung des Auftrages als technischer Verantwortlicher des Unternehmens:

G_2_04335: Bei Beendigung des Auftrages als technischer Verantwortlicher im Sinne des Beschlusses Nr. 1 vom 30. Jänner 2020 muss das Unternehmen:

G_2_04336: Bei Beendigung des Auftrages als technischer Verantwortlicher bleiben seine mit dem Auftrag verbundenen Verantwortungen für folgenden Zeitraum aufrecht:

G_2_04337: Wurde der Auftrag als technischer Verantwortlicher im Sinne des Beschlusses Nr. 1 vom 30. Jänner 2020 beendet und ist die Frist von 30 Tagen für die Mitteilung der Beendigung des Auftrages an die Sektion ergebnislos verstrichen:

G_2_04338: Wurde der Auftrag als technischer Verantwortlicher im Sinne des Beschlusses Nr. 1 vom 30. Jänner 2020 beendet und ist die Frist von 90 Tagen verstrichen, ohne dass die Sektion eine Verfügung zur Bestätigung der Ernennung eines neuen technischen Verantwortlichen erlassen hat:

G_2_04339: Erfüllt der technische Verantwortliche nicht mehr die Voraussetzung der Aktualisierung gemäß MD 3. Juni 2014 Nr. 120:

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **10/06/2020** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **15/01/2020**.

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **15/01/2020** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **18/12/2019**.

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **18/12/2019** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **17/12/2019**.

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **17/12/2019** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **16/12/2019**.

Fach: 1. Abfallgesetzgebung: italienische und europäische Bestimmungen

hinzugefügten Fragen:

G_1_04139: Im Sinne der Richtlinie 98/2008/EG über Abfälle ist mit "Behandlung" folgendes gemeint:

G_1_04140: Im Sinne des Anhangs C, 4. Teil des GvD Nr. 152 von 2006 bezeichnet der Kode "R13":

G_1_04141: Im Sinne des Anhangs B, 4. Teil des GvD Nr. 152 von 2006 bezeichnet der Kode "D10":

G_1_04142: Im Sinne des Anhangs D des 4. Teils des GVD Nr. 152 von 2006 werden die Abfälle als gefährlich eingestuft, wenn:

G_1_04143: Die Pflicht des Abfallerkennungsscheines besteht nicht bei:

G_1_04146: Im Sinne des GvD Nr. 36 vom 13. Jänner 2003, das die Beseitigung von Abfällen in der Deponie regelt, können folgende Abfälle zu Deponien für nicht gefährliche Abfälle zugelassen werden:

G_1_04148: Vom Anwendungsbereich des 4. Teils des GVD Nr. 152 von 2006 sind ausgeschlossen:

G_1_04151: Anhang B, 4. Teil des GVD 152 von 2006 enthält:

G_1_04152: Anhang C, 4. Teil des GVD Nr. 152 von 2006 enthält:

G_1_04153: Anhang D, 4. Teil des GVD Nr. 152 von 2006 enthält:

G_1_04155: Kapitel 20 in Anhang D, 4. Teil des GVD Nr. 152/06 - Verzeichnis der Abfälle im Sinne des Beschlusses der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000 betrifft:

G_1_04156: Die Abfallregister für die Vermittlungstätigkeiten werden vidimiert von:

G_1_04157: Die Gültigkeit der Ermächtigung, die im Sinne des Art. 208 GVD 152/2006 erlassen wird, beträgt:

G_1_04160: Die EAV-Kennziffer besteht aus:

G_1_04169: Welche der folgenden Kategorien ist nicht zur Vorlage der Finanzgarantie verpflichtet?

G_1_04174: Für die Klassifizierung des Abfalls durch Zuteilung der EAV-Kennziffer sorgt:

G_1_04179: Im Sinne des GvD Nr. 152/2006 samt Anhängen wird die Lagerung vor einem Beseitigungsverfahren kodifiziert mit:

G_1_04180: Welche Voraussetzungen muss der Transportleiter eines Unternehmens, das im Berufsverzeichnis der Güterkraftverkehrsunternehmen eingetragen ist, erfüllen?

G_1_04183: Um eine Ermächtigung für die Tätigkeit der Lagerung von Abfällen (D15) einzuholen, muss:

G_1_04188: Im Sinne des Art. 183 des GVD Nr. 152/2006 ist eine "Verwertung":

G_1_04213: Kapitel 19 in Anhang D, 4. Teil des GVD Nr. 152/2006 - Verzeichnis der Abfälle im Sinne des Beschlusses der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000 betrifft:

G_1_04214: Kapitel 18 in Anhang D, 4. Teil des GVD 152/2006 - Verzeichnis der Abfälle im Sinne des Beschlusses der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000 betrifft:

G_1_04215: Kapitel 15 in Anhang D, 4. Teil des GVD 152/2006 - Verzeichnis der Abfälle im Sinne des Beschlusses der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000 betrifft:

G_1_04217: Kapitel 17 in Anhang D, 4. Teil des GVD Nr. 152/2006 - Verzeichnis der Abfälle im Sinne des Beschlusses der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000 betrifft:

G_1_04218: In Anhang C, 4. Teil des GVD 152/2006 werden folgende Verfahren mit der Kennziffer R13 gekennzeichnet:

G_1_04219: In Anhang B, 4. Teil des GVD Nr. 152/2006 werden folgende Verfahren mit der Kennziffer D1 gekennzeichnet:

G_1_04231: In welche Kategorie des Verzeichnisses müssen sich Subjekte eintragen, die neue Abfallbeseitigungs- oder -verwertungsanlagen errichten und betreiben möchten?

Fach: 2. Haftungen und Kompetenzen des technischen Verantwortlichen

hinzugefügten Fragen:

G_2_04210: In wie vielen Umweltfachbetrieben kann der technische Verantwortliche seine Tätigkeit ausüben?

G_2_04211: In den allgemeinen Aufgabenbereich des technischen Verantwortlichen fällt im Sinne des Beschlusses des Nationalen Komitees Nr. 1 vom 23. Jänner 2019:

G_2_04212: In den Aufgabenbereich des technischen Verantwortlichen von Unternehmen, welche die Sanierung von asbesthaltigen Gütern durchführen, fällt im Sinne des Beschlusses des Nationalen Komitees Nr. 1 vom 23. Jänner 2019:

G_2_04239: Welche der folgenden Aufgaben obliegt gemäß Beschluss des Nationalen Komitees Nr. 1 vom 23. Jänner 2019 nicht dem technischen Verantwortlichen:

G_2_04240: Bei eingetretener Nichteignung des Fahrzeugs, das zuvor vom technischen Verantwortlichen bescheinigt worden ist, muss letzterer:

G_2_04244: Der technische Verantwortliche der Unternehmen, die für die Tätigkeit der Sanierung von asbesthaltigen Gütern eingetragen sind, muss:

Fach: 3. Aufgaben und Pflichten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe – MD 120/2014

hinzugefügten Fragen:

G_3_04166: Falls das Unternehmen die Tätigkeit der Straßenreinigung vornehmen möchte, muss es sich in folgende Kategorie des Verzeichnisses eintragen:

G_3_04176: Welche dieser Subjekte können sich mit dem vereinfachten Verfahren in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen?

G_3_04205: Wann muss die Eintragung in die Kategorie 2-bis erneuert werden?

G_3_04206: Die Entrichtung der jährlichen Eintragungsgebühr in die Kategorie 3-bis gemäß MD 120/2014:

G_3_04207: Wonach richtet sich die Unterteilung in Klassen für die Eintragung in die Kategorie 6 des Verzeichnisses im Sinne des MD 120/2014?

G_3_04241: Mit Bezug auf Art. 10, Absatz 4 des MD 120/2014 sind Unternehmen, die sich für mehrere zulässige Kategorien in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen, verpflichtet:

G_3_04242: Im Sinne des Art. 11 des MD 120/2014 ist die berufliche Qualifikation eines technischen Verantwortlichen:

G_3_04243: Unternehmen, die in der Kategorie 2-bis des Verzeichnisses für die Sammlung und den Transport der eigenen Abfälle eingetragen sind, brauchen Folgendes nicht nachzuweisen:

G_3_04248: Das Abfalltransportunternehmen, das für einen kürzeren Zeitraum als jenem der Eintragungsdauer über Fahrzeuge in Miete oder Leihe ohne Fahrer verfügt:

Fach: 5. Umweltzertifikate (EMAS, Ecolabel, ...)

hinzugefügten Fragen:

G_5_04171: Die Erzielung der Zertifizierung gemäß der Norm UNI EN ISO 14001:

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **16/12/2019** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **04/10/2019**.

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **04/10/2019** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **21/12/2018**.

Fach: 2. Haftungen und Kompetenzen des technischen Verantwortlichen

hinzugefügten Fragen:

G_2_04136: Im Sinne des Art. 15, del DM 120/14, wird der Antrag um Eintragung ins Verzeichnis eingereicht bei:

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **21/12/2018** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **20/12/2018**.

Fach: 2. Haftungen und Kompetenzen des technischen Verantwortlichen

hinzugefügten Fragen:

G_2_04107: Es ist Aufgabe des technischen Verantwortlichen

G_2_04108: Welche der folgenden Behauptungen ist richtig?

G_2_04109: Der technische Verantwortliche:

G_2_04110: Welche der folgenden Aufgaben ist keine Aufgabe des technischen Verantwortlichen im Rahmen der Kategorien 1,4, 5 und 6 des Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe - "Abfalltransport"?

G_2_04111: Mit Bezug auf die Kategorien 1, 4, 5 und 6 des Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe - "Abfalltransport" fällt Folgendes in den Aufgabenbereich des technischen Verantwortlichen:

G_2_04112: Welche der folgenden Aufgaben fällt in den Aufgabenbereich des technischen Verantwortlichen der Sammelstelle?

G_2_04113: Welche der folgenden Aufgaben fällt in den Aufgabenbereich des technischen Verantwortlichen der Sammelstelle?

G_2_04114: Mit Bezug auf die Kategorie 8 - "Vermittlung und Handel" gehört es zu den Aufgaben des technischen Verantwortlichen:

G_2_04115: Welche der folgenden Aufgaben obliegen dem technischen Verantwortlichen mit Bezug auf die Kategorie 8 - "Vermittlung und Handel"?

G_2_04116: Welche der folgenden Aufgaben fällt nicht in den Aufgabenbereich des technischen Verantwortlichen der Unternehmen, die Standortsanierungen durchführen?

G_2_04117: Welche der folgenden Behauptungen ist mit Bezug auf die Aufgaben des technischen Verantwortlichen der Unternehmen, die Standortsanierungen durchführen, wahr?

G_2_04118: Welche der folgenden Aufgaben fällt in den Aufgabenbereich des technischen Verantwortlichen der Unternehmen, welche die Sanierung von asbesthaltigen Gütern durchführen?

G_2_04119: Welche der folgenden Behauptungen ist mit Bezug auf die Aufgaben des technischen Verantwortlichen der Unternehmen, die Sanierungen von asbesthaltigen Gütern durchführen, wahr?

G_2_04120: Kann der technische Verantwortliche der Unternehmen und der Körperschaften, die bei Inkrafttreten des Beschlusses des Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe Nr. 6 vom 30. Mai 2017 eingetragen waren, die eigene Tätigkeit noch vorübergehend ausüben?

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **20/12/2018** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **17/07/2018**.

Fach: 1. Abfallgesetzgebung: italienische und europäische Bestimmungen

hinzugefügten Fragen:

G_1_04055: Im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beruht die Umweltpolitik der Europäischen Union:

G_1_04058: Im Sinne des Art. 183 des GvD Nr. 152 von 2006 ist ein "gefährlicher Abfall":

G_1_04059: Ein "fester Sekundärbrennstoff" ist:

G_1_04063: Was die Entsorgung von nicht gefährlichen Hausabfällen betrifft:

Fach: 2. Haftungen und Kompetenzen des technischen Verantwortlichen

hinzugefügten Fragen:

G_2_04075: Die Suspendierung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe darf folgenden Zeitraum nicht überschreiten:

G_2_04080: Im Sinne des Art. 19, Absatz 1, Buchstabe C, MD 120/14 bewirkt die Nichtbeachtung der Bestimmungen über Arbeitsverhältnisse und Sozialschutz:

Fach: 3. Aufgaben und Pflichten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe – MD 120/2014

hinzugefügten Fragen:

G_3_04088: In Ermangelung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gemäß Art. 212 des GvD Nr. 152 von 2006 kann das verantwortliche Subjekt im Sinne des Art. 256 des GvD Nr. 152 von 2006 ("unbefugte Abfallbewirtschaftung") bestraft werden:

G_3_04082: Sind im Sinne des Art. 8 des MD Nr. 120 von 2014 die "Vertreiber und Installateure von Elektro- und Elektronikgeräten (AEE), Beförderer von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die im Namen der Vertreiber, Installateure und Betreiber von Servicestellen dieser Geräte tätig sind, gemäß Dekret des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz im Einvernehmen mit den Ministern für wirtschaftliche Entwicklung und Gesundheit vom 8. März 2010, Nr. 65" zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe als Kategorie 3bis verpflichtet?

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **17/07/2018** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **11/07/2018**.

Fach: 1. Abfallgesetzgebung: italienische und europäische Bestimmungen

hinzugefügten Fragen:

G_1_04028: Ein "Abfall" besteht aus:

Fach: 2. Haftungen und Kompetenzen des technischen Verantwortlichen

hinzugefügten Fragen:

G_2_04030: Der technische Verantwortliche muss:

G_2_04031: Die Unternehmen und die Körperschaften, welche um Eintragung in die ordentlichen Kategorien des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe ersuchen:

G_2_04032: In Ermangelung der Ernennung eines technischen Verantwortlichen, falls vorgesehen, gilt das von Unternehmen und Körperschaften eingereichte Gesuch um Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe:

G_2_04033: Die Bescheinigung über den Zustand und die Qualität der Ausrüstungen, die für die Tätigkeit der Sanierung von asbesthaltigen Standorten vorgesehen sind, wird von folgendem Subjekt verfasst:

Fach: 3. Aufgaben und Pflichten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe – MD 120/2014

hinzugefügten Fragen:

G_3_04035: Die in den ordentlichen Kategorien des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe eingetragenen Unternehmen müssen die Eintragung ab Datum der Wirksamkeit der Eintragung alle fünf Jahre erneuern:

G_3_04036: Im Sinne des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 gilt für die Eintragung in die ordentlichen Kategorien des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe:

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **11/07/2018** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **28/05/2018**.

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **28/05/2018** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **01/07/2017**.